

ARZU KAZAK
Rechtsanwältin

RAin Arzu Kazak, Handschuhsheimer Landstraße 41, 69121 Heidelberg

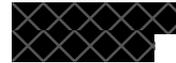
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster

per beA

Arzu Kazak
Rechtsanwältin

Handschuhsheimer Landstr. 41
691212 Heidelberg

Telefon (0 62 21) 321 97 26
Telefax (0 62 21) 647 91 07
E-Mail info@ra-kazak.de
Homepage: www.ra-kazak.de



Klage

in der Sache

1. **Verein Palästina Solidarität Duisburg (PSDU)**, vertreten durch Leon W 
 und Ahmad O 
- Kläger Ziff. 1 -
2. **Leon W** 
- Kläger Ziff. 2 -
3. **Ahmad O** 
- Kläger Ziff. 3 -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Arzu Kazak, Handschuhsheimer Landstraße 41,
69121 Heidelberg

gegen

das Land Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern, Friedrichstr.
62-80, 40217 Düsseldorf 

- Beklagter -

WEGEN: Vereinsverbot

Namens und im Auftrage der Kläger **beantrage** ich,

den Bescheid des Ministeriums des Innern vom 18. März 2024 
 **aufzuheben.**

Ich **beantrage**,

Akteneinsicht in die Verfahrensakten des beklagten Landes.

Die Akteneinsicht sollte zeitnah, idealerweise digital, erfolgen.

Weiterhin wird die **unverzügliche Zuleitung der Anlagen beantragt**, auf die in der Verbotsverfügung Bezug genommen wird.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch die Kläger versichere ich anwaltlich.

I. Zulässigkeit

Die Kläger sind klagebefugt.

Die Befugnis des Klägers Ziff. 1 ergibt sich aus der unmittelbaren Betroffenheit durch das Verbot selbst.

Die Kläger Ziff.2 und 3. sind ebenso klagebefugt.

Die Kläger verfügen für die auf Aufhebung des Vereinsverbots gerichtete Anfechtungsklage über die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis.

Nach dieser Norm ist die Klage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Klagebefugnis setzt voraus, dass die Verletzung eigener Rechte des Klägers auf der Grundlage des Klagevorbringens als möglich erscheint. Diese Möglichkeit ist dann auszuschließen, wenn durch den angegriffenen Verwaltungsakt offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Klägers verletzt sein können (Urteil des BVerwG vom 31.08.2022 - BVerwG 6 A 9.20 mit weiteren Nachweisen vgl. BVerwG, Urteile vom 10. Oktober 2012 - 6 C 36.11 - BVerwGE 144, 284 Rn. 17, vom 5. August 2015 - 6 C 8.14 - BVerwGE 152, 355 Rn. 11 und vom 15. Juli 2020 - 6 C 6.19 - BVerwGE 169, 177 Rn. 15 - jeweils m. w. N.)

Verwaltungsakt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO meint die von der Behörde getroffene Regelung gemäß § 35 Satz 1 VwVfG. Dieser Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts ist entsprechend § 133 und § 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist der erklärte Wille maßgebend, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte.

Vorliegend besteht der Regelungsgehalt des angefochtenen Verwaltungsakts des Bundesinnenministeriums (Verbotsverfügung vom 18.03.2024) in dem Verbot der Vereinigung Palästina Solidarität Duisburg, sowie in den hieran geknüpften Nebenentscheidungen.

Einzelne Mitglieder einer Vereinigung können zur Anfechtung einer Verbotsverfügung befugt sein (siehe BVerwG, Urteile vom 14. Mai 2014 - 6 A 3.13 - Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 62 Rn. 11, vom 4. November 2016 - 1 A 5.15 - Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 71 Rn. 15, vom 13. Dezember 2018 - 1 A 14.16 - NVwZ-RR 2019, 512 Rn. 15 und vom 29. Januar 2020 - 6 A 1.19 - BVerwGE 167, 293 Rn. 16 sowie Beschlüsse vom 2. März 2001 - 6 VR 1.01 - Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 34 S. 34 und vom 4. Juli 2008 - 6 B 39.08 - Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 45 Rn. 5). Sie können rügen, dass das Vereinsverbot sie in ihrer von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt. Hierfür müssen sie geltend machen, dem als Verein verbotenen Personenzusammenschluss anzugehören und durch das Verbot gehindert zu werden, ihre bisherige Betätigung im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können (zuletzt BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2020 - 6 A 1.19 - BVerwGE 167, 293 Rn. 17, 22).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger Ziff. ist Initiator des Vereins Palästina Solidarität Duisburg. Von dem Beklagten wird Kläger Ziff.1 als Vorsitzender bezeichnet. Der Kläger Ziff.2 ist ebenso ein Mitglied, der eine gewisse Organisationsfunktion innehat. Von dem Beklagten wird Kläger Ziff.2 als stellvertretender Vorsitzender bezeichnet. Die Kläger beabsichtigen weiterhin, sich gemäß ihrer Betätigungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als Mitglieder zur Erfüllung und Verfolgung des Zwecks der Vereinigung zu betätigen. Auch weitere individuelle Rechte der Kläger wie die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind faktisch mit dem Vereinsverbot eingeschränkt. Der NRW-Landesvorsitzende des Bunds Deutscher Kriminalbeamter, Oliver Huth, machte zudem klar, dass derlei unzulässige Ausweitungen durch-aus im Interesse der Behörden sind. Gegenüber NTV erklärte er: „Jeder, der dort [bei PSDU] tätig war, darf sich nicht mehr zusammenschließen mit anderen und hat sein Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit verwirkt.“

II. Begründetheit

Zur **Begründung** beziehen wir uns auf die ausführliche Begründung des Antrags auf aufschiebende Wirkung der Klage. Das Verbot ist offensichtlich rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Das Verbot ist willkürlich und verstößt gegen demokratische Grundrechte und Freiheiten, wie sie u.a. in der deutschen Verfassung und der EMRK enthalten sind.

Dies gilt insbesondere für die Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit. Die Verbotsverfügung verstößt des Weiteren gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Gebot rechtlichen Gehörs.

Das Verbot ist politisch motiviert und verstößt gegen internationales Völkerrecht. Das beklagte Land stellt die Tätigkeit des Klägers grob einseitig und verzerrt dar.

Der Kläger verstößt unter keinen Gesichtspunkten gegen die außenpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland und den Gedanken der Völkerverständigung.

Es ist vielmehr die Politik der Bundesregierung und der Landesregierung NRW, die auch international wegen ihrer Haltung gegenüber den Vorgängen in Palästina/Israel, insbesondere dem Gazastreifen erheblicher Kritik ausgesetzt ist.

Eine weitere Begründung erfolgt nach Akteneinsicht.

Auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung wird **nicht verzichtet**.

Arzu Kazak
Rechtsanwältin

ARZU KAZAK
Rechtsanwältin

RAin Arzu Kazak, Handschuhsheimer Landstraße 41, 69121 Heidelberg

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münst

Arzu Kazak
Rechtsanwältin

Handschuhsheimer Landstr. 41
691212 Heidelberg

Telefon (0 62 21) 321 97 26
Telefax (0 62 21) 647 91 07
E-Mail info@ra-kazak.de
Homepage: www.ra-kazak.de



Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage
in der Sache

1. Verein Palästina Solidarität Duisburg (PSDU), vertreten durch Leon W 
 und Ahmad O 
- Antragsteller 1 -
2. Leon W 
- Antragsteller 2 -
3. Ahmad O 
- Antragsteller 3. -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Arzu Kazak, Handschuhsheimer Landstraße 41,
69121 Heidelberg

gegen

das Land Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern, Friedrichstr.
62-80, 40217 Düsseldorf 

WEGEN: Vereinsverbot

namens und im Auftrag der Antragsteller stellen wir folgenden Antrag im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes:

- 1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 15.06.2024 gegen Verbotsverfügung des Antragsgegners vom 18.03.2024 wird wiederhergestellt.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch die Antragsteller versichere ich anwaltlich.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller Ziff. 2 ist Initiator des durch streitgegenständliche Verfügung verbotenen offenen Zusammenschlusses namens Palästina Solidarität Duisburg, im Folgenden: PSDU. Vom Antragsgegner wird der Antragsteller Ziff. 1 als „Vorsitzender“ des Vereins bezeichnet.

Der Antragsteller 3 ist ebenfalls Mitglied des Vereins PSDU. Vom Antragsgegner wird dieser als „stellvertretender Vorsitzender“ bezeichnet.

Der Antragsteller Ziff. 1 ist selbst betroffen.

Der Vereinscharakter wird indes nicht bestritten. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird von den Antragstellern Ziff. 2 und 3 ausdrücklich zugestanden.

Mit Verfügung vom 18.03.2024, zugestellt am 16.05.2024 wurde die streitgegenständliche Verfügung mit folgenden Regelungen getroffen.

1. Der Verein Palästina Solidarität Duisburg, im Folgenden: PSDU, richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein PSDU ist verboten und wird aufgelöst.

und Besprechung von eigenen Veranstaltungen)

██ („PSDU-Lesekreise" - Durchführung von Lesekreisen)

██ („PS DU-Design" - Er- und Bearbeitung von Stickern, Flyern und Social-Media Design)

██ („PSDU-Öffentlichkeitsarbeit" - Betreuung der Social-Media-Kanäle und Erarbeitung von Inhalten für Flyer etc.)

TikTok: <https://tiktok.com/palaestinasoliduisburg> einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten und abzuschalten.

Die E-Mail-Adressen des Vereins palaestinasolidaritaetduisburg@gmx.de sowie palaestinasolidaritaetduisburg@gmail.com sind abzuschalten.

6. Das Vermögen des Vereins PSDU wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen.

7. Forderungen Dritter gegen den Verein PSDU werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungs- oder völkerverständigungswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins PSDU darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung völkerverständigungswidrigen Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Einziehungen .

II. Rechtliches

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig. Effektiver Eilrechtsschutz (auch aus dem Gebot des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) ist daher nur durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der eingereichten Klage zu erlangen. Es gilt, den Eintritt vollendeter Tatsachen vor der Entscheidung in der Hauptsache zu verhindern (vgl. BVerfGE 53, 30 (68) = NJW 1980, 759). Die pro-palästinensische und Anti-Genozid-Vereinigung musste, zwangsweise, all ihre Aktivitäten beenden. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit der Antragsteller dar. Bis zur juristischen Klärung im Hauptverfahren ist zur Vermeidung der Nachteile und Wirkungen, die sich aus dem rechtswidrigen Grundrechtseingriff ergeben, und zu Gunsten des Suspensivinteresses der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

Die Antragsteller sind antragsbefugt.

Antragsbefugt ist derjenige, der hinsichtlich des Verwaltungsakts im Hauptsacheverfahren gem. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt ist. Klagebefugt ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO derjenige, der die Möglichkeit der eigenen Rechte geltend macht.

2. Begründetheit

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßgeblich hierfür ist eine Abwägung zwischen dem Interesse der Antragsteller am vorläufigen Nichtvollzug des Verwaltungsakts und dem öffentlichen Interesse an seiner sofortigen Vollziehung. Dabei überprüft das Gericht zunächst, ob die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 VwGO ordnungsgemäß angeordnet wurde. Bei der Interessenabwägung kommt es anschließend maßgeblich auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache an (vgl. HessVGH, Beschluss vom 4. Februar 1999 – 8 TG 4138/98 –, juris Rn. 37; Schoch/Schneider/Schoch, 44. EL März 2023, VwGO § 80 Rn. 372 m.w.N.). Ergibt die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass der sofort vollziehbare Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das private Aussetzungsinteresse der Antragsteller, denn an der Vollziehung einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen. Ist hingegen der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse am Bestand der sofortigen Vollziehbarkeit. Sind die Erfolgsaussichten des

Rechtsbehelfs in der Hauptsache offen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (siehe zum Ganzen Kopp/Schenke/W.-R. Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 80 Rn. 146 ff; Schoch/Schneider/Schoch VwGO § 80 Rn. 372 ff.).

Zwar hat der Antragsgegner die sofortige Vollziehung durch eine individuelle Begründung formell angeordnet (§ 80 Abs. 3 VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt aber schon nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zudem erweisen sich die angegriffenen Beschränkungen in materieller Hinsicht ungeachtet der möglichen Verfassungswidrigkeit ihrer gesetzlichen Grundlage als voraussichtlich rechtswidrig, weshalb das private Aussetzungsinteresse der Antragsteller das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

a) fehlender Regelungsgehalt der Ziff. 1 der Verfügung

In Ziff. 1 der streitgegenständlichen Verfügung heißt es: „Der Verein Palästina Solidarität Duisburg, im Folgenden: PSDU, richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.“ (S. 2 der Verfügung)

Diese „Anordnung“ ist rechtswidrig, weil sie keinen Regelungscharakter hat. Es handelt sich um eine These bzw. eine Feststellung, die auch nicht das Ergebnis einer rechtlichen Subsumtion ist. Es handelt sich zwar um eine (objektiv falsche) Feststellung, aber sie trifft keine Regelung.

Nach § 35 Satz 1 VwVfG NRW, der wegen Wortgleichheit mit § 35 Satz 1 VwVfG des Bundes nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO revisibel ist, ist ein Verwaltungsakt jede Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Eine Maßnahme hat Regelungscharakter, wenn sie nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu setzen. Sie muss für den Betroffenen rechtsverbindlich Rechte oder Pflichten begründen, inhaltlich ausgestalten, ändern, aufheben, feststellen oder einen derartigen Ausspruch rechtsverbindlich ablehnen (BVerwG, Urteile vom 29. April 1988 - 9 C 54.87 - BVerwGE 79, 291 <293> und vom 5. November 2009 - 4 C 3.09 - BVerwGE 135, 209 Rn. 15). Ein feststellender Verwaltungsakt schreibt das Ergebnis der behördlichen Rechtsanwendung rechtsverbindlich fest (BVerwG, Urteile vom 20. November 2003 - 3 C 29.02 - Buchholz 316 § 35 VwVfG Nr. 55 S. 9 und vom 5. November 2009, a.a.O.). Kein Regelungsgehalt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG kommt behördlichen Erklärungen zu, denen sich kein Regelungs- bzw. Rechtsbindungswille entnehmen lässt.

Durch Auslegung lässt sich der Ziff. 1 der Verfügung keine Regelung entnehmen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziff. 1 der Verfügung wird deutlicher, dass diese rechtswidrig ist mangels Regelungscharakter. Es stellt sich die Frage, was genau denn in Ziff. 1 der Verfügung sofort vollzogen werden soll.

b) keine Völkerverständigungswidrigkeit der PSDU

Ein Vereinsverbot ist aus zwei rechtlichen Gesichtspunkten, also zum einen aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (dazu weitere Ausführungen auf den Seiten 46 ff.) und zum anderen aus den eng auszulegenden objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Erfüllung des Tatbestandes des Zuwiderlaufens des Gedankens der Völkerverständigung zu betrachten.

Die objektiven Voraussetzungen des Verbotgrundes der Völkerverständigungswidrigkeit sind erfüllt, wenn die Tätigkeit oder der Zweck einer Vereinigung geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung zu beeinträchtigen. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn der Zweck oder die Tätigkeit darauf gerichtet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG zu stören. Vielmehr richtet sich ein Verein auch dann gegen den Gedanken der Völkerverständigung, wenn sein Zweck oder seine Tätigkeit der friedlichen Überwindung der Interessengegensätze von Völkern zuwiderläuft. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineingetragen und insbesondere zur Tötung von Menschen aufgefordert wird. In einem solchen Fall ist es für die Erfüllung des objektiven Verbotstatbestandes nicht erforderlich, dass der Verein selbst Gewalt ausübt. Der Verbotgrund bezieht sich nicht nur auf die friedlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu fremden Völkern, sondern auch auf den Frieden zwischen diesen. Der Verbotstatbestand ist nur erfüllt, wenn der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen. Auch muss die Völkerverständigungswidrigkeit, um ein Verbot rechtfertigen zu können, den Charakter des Vereins prägen. Wenn das objektiv gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Verhalten von einem entsprechenden Willen der Vereinigung getragen wird, ist der Verbotgrund in subjektiver Hinsicht verwirklicht (vgl. insgesamt: Urteil vom 3. Dezember 2004 – BVerwG 6 A 10.02 – Buchholz 402. 45 VereinsG Nr. 41 S. 79 f., 83, Beschluss vom 24. Februar 2010 – BVerwG 6 A 7.08 – Buchholz 402. 45 VereinsG Nr. 53 Rn. 44)

Es wird nicht nachgewiesen, dass PSDU den Gedanken der Völkerverständigung durch Propagierung und Förderung von Gewalt verletzt. Vielmehr setzt sich die Vereinigung nachweislich für ein friedliches Zusammenleben der Völker, hier insbesondere in Bezug auf Palästina, ein und kritisiert die gewaltsamen Zustände, Kriegs- und Menschenrechtsverletzungen etc. Ihre Position, dass Widerstand gegen Kolonisierung, Besatzung und Apartheid legitim sei, ist eine zulässige und vom Völkerrecht gedeckte Position. In keinem einzelnen Beispiel wird in der Verbotsverfügung dem Verein nachgewiesen, eine konkrete Gewalthandlung – die nicht vom Völkerrecht gedeckt wäre – gebilligt zu haben.

(1.) In dem insgesamt sechs Punkte umfassenden Grundkonsens heißt es unmissverständlich:

„3. Wir lehnen jede Form von Rassismus und anderer menschenverachtender Ideologien ab: der Kampf gegen anti-palästinensischen, anti-arabischen und antimuslimischen Rassismus sowie gegen Antisemitismus (Rassismus gegen Juden) muss gemeinsam geführt werden. 4. Wir lehnen die Gleichsetzung von Juden, Israelis und Zionisten ab. Diese Gleichsetzung ist antisemitisch und/oder zionistisch. 5. Wir stehen für internationale Solidarität und Geschwisterlichkeit und gegen Spaltung entlang nationaler, ethnischer, religiöser und sonstiger Zugehörigkeit.“¹

Die Gruppe ist also gemäß ihrem Statut offen für alle Menschen, unabhängig von ihren nationalen, kulturellen oder religiösen Hintergründen, das heißt auch für jüdische Menschen und Israelis. Und auch in der Realität haben sich in ihr Menschen verschiedenster Herkunft und Gesinnung zusammengefunden.

(2.) Auch in verschiedenen Reden wurde die Völkerfreundschaft immer wieder betont und auf die Leidensgeschichte anderer Völker in Nordamerika, Australien, Neuseeland, Afrika, Asien und Europa aufmerksam gemacht.² In einer Rede in Bochum wurde zudem bedauert, dass Konflikte im siedlerkolonialen Kontext „besonders brutal“ sind und dass es „auf beiden Seiten“ zu zahlreichen Opfern kommt.³ Auf sämtlichen PSDU-Versammlungen wurden außerdem stets Parolen wie „Hoch die internationale Solidarität“ u. ä. angestimmt.

¹ PSDU-Grundkonsens (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/112>).

² PSDU-Beitrag vom 8.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/922>), 10.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/934>), 23.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1009>), 7.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1083>), 9.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1280>)

³ PSDU-Beitrag vom 23.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1009>). Der Historiker Christoph Marx schreibt über Siedlerkolonien: „Die großen Siedlerkolonien in Amerika, Nordasien und Australien konnten sich, nachdem sie die indigene Bevölkerung bis zur Bedeutungslosigkeit marginalisiert hatten, problemlos in Nationalstaaten oder einen Teil eines solchen verwandeln. Die Siedlerkolonien in Afrika dagegen gingen in oft langjährigen blutigen Konflikten unter und wurden von Staaten abgelöst“. (<https://www.ieg-ego.eu/de/threads/europa-und-die-welt/herrschaft/christoph-marx-siedlerkolonien>)

(3.) PSDU hat sich in seinem Selbstverständnis selbst als „Teil einer weltweiten Bewegung“⁴ definiert und immer wieder positiven Bezug auf politischen Aktivismus in verschiedenen Ländern der Welt genommen.⁵ Die in der und um die Gruppe herum aktiven Einzelpersonen und Gruppen haben die unterschiedlichsten nationalen, kulturellen, religiösen und auch politischen Hintergründe. Hier wurden aktiv Brücken gebaut, u. a. indem sprachliche Hürden durch mehrsprachige Publikationen, Veranstaltungen, Diskussionsrunden etc. organisiert wurden.

(4.) PSDU hat öffentliche Erklärungen u. a. gemeinsam mit Organisationen aus der ganzen Welt, darunter nicht zuletzt jüdischen und israelischen Akteuren, unterzeichnet⁶ bzw. im Fall eines offenen Briefs gegen Rassismus an der Ruhr-Universität Bochum selbst angestoßen.⁷

(5.) PSDU wendet sich aktiv gegen die Beeinträchtigung der Völkerverständigung in Bezug auf Palästina, indem die Gruppe insbesondere die deutsche Politik adressiert und kritisiert: PSDU hat sich wiederholt gegen gesellschaftliche Missstände wie Rassismus und Rechtsextremismus gestellt, sich mit den Opfern rassistischer und rechter Gewalt und Diskriminierung

⁴ PSDU-Beitrag vom 27.5.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/11>).

⁵ PSDU-Beitrag vom 9.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/202>), 18.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/261>), 17.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/700>), 10.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/934>), 18.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1184>), 30.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1231>).

⁶ <https://kufiya-netzwerk.de/statement/>. <https://palaestinakongress.de/supporter>. <https://political-prisoners.net/samidoun-deutschland-koordinator-im-visier-der-launch-der-internationalen-kampagne-gegen-antipalaestinensische-repression-in-deutschland/22938/>.

⁷ <https://diak.org/2023/10/06/offener-brief-an-die-ruhr-universitaet-bochum/>. Mitunterzeichner waren u. a. das Palästinensisch-Jüdisch-Feministische Kollektiv Batafelz, das Collectif Judeo-Arabe et Citoyen pour la Palestine aus Straßburg, das Israelische Komitee gegen Hauszerstörungen, der Jüdisch-Israelische Dissenz aus Leipzig, die Jüdische Stimme für einen gerechten Frieden in Nahost e. V. und der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln-Bethlehem sowie 24 weitere Organisationen. Außerdem 96 Einzelpersonen, darunter z. T. namhafte internationale Persönlichkeiten, nicht zuletzt aus Israel, wie etwa der deutsch-jemenitische Islamwissenschaftler Said AlDailami, die deutsch-israelische Historikerin Tamar Amar-Dahl, die deutsche Palästina-Historikerin Helga Baumgarten, Judith Bernstein von der Jüdisch-Palästinensischen Dialoggruppe München, die jüdische Publizistin Evelyn Hecht-Galinski, der israelische Ökonom Shir Hever, der deutsche Islamwissenschaftler und Journalist Michael Lüders, der jüdische Verleger Abraham Melzer, der Völkerrechtler Norman Paech, der israelische Historiker Ilan Pappé, der Friedensforscher Werner Ruf, der israelische Aktivist Michael Sappir, der Heidelberger Verleger Georg Stein, der Menschenrechtsaktivist Claus Walischewski, die Islamwissenschaftlerin Petra Wild, der Berliner Verleger Rainer Zimmer-Winkel oder der israelische Soziologe Moshe Zuckermann.

solidarisiert und für ein solidarisches Miteinander innerhalb Deutschlands eingesetzt.⁸ Zudem kritisiert PSDU die Politik der deutschen Bundesregierung mit Blick auf Palästina dahingehend, dass Deutschland Völker- und Menschenrechtsverletzungen vor Ort begünstigt oder gar aktiv unterstützt, u. a. indem es Waffen an Israel liefert, Militärkooperationen eingeht, strukturelle Abhängigkeiten schafft und Kriegsverbrechen bis hin zum Genozid im Gazastreifen fördert.⁹ Dabei hat sich PSDU auch immer wieder auf das gegen Deutschland laufende Verfahren vor dem IGH berufen.¹⁰

(6.) Seine Aktivitäten hat PSDU im Selbstverständnis folgendermaßen umrissen: Man wolle durch „Aufklärung, Bildung und Selbstbildung, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch praktische Solidarität“ einen Beitrag leisten; und konkreter: „Protest auf die Straße bringen“, „Palästinensern helfen, ihre Stimmen hörbar und ihre Existenz sichtbar zu machen“, „praktische Solidarität leisten mit den Palästinensern in Palästina und auch hier bei uns im Exil“.¹¹ Entsprechend sahen die Aktivitäten bis zum Verbot aus: Versammlungen und Infostände, Veröffentlichen von

⁸ PSDU-Beitrag vom 1.7.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/37>), 14.8.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/85>), 17.9.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/133>), 22.9.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/135>), 2.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/172>), 9.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/205>), 13.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/235>), 17.10.2023 (<https://www.tiktok.com/@palaestinasolidaritaetDuisburg/video/7290998098644520224>), 18.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/261>), 19.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/267>), 21.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/272>), 14.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/381>), 18.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/395>), 30.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/443>), 2.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/450>), 3.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/468>), 5.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/474>), 8.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/512>), 13.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/543>), 22.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/736>), 18.2.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/866>), 22.2.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/879>), 20.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1189>).

⁹ PSDU-Beitrag vom 18.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/261>), 14.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/381>), 2.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/904>), 5.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/915>), 10.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/934>), 30.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1231>), 7.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1272>), 9.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1280>).

¹⁰ PSDU-Beitrag vom 17.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/700>), 15.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1334>). <https://bremerfriedensforum.de/2024/05/02/verteidigung-von-leon-wystrychowski-vor-dem-duisburger-amtsgericht-gegen-die-anlage-der-billigung-von-straftaten-nach-%C2%A7140-stgb-10-april-2024/>.

¹¹ PSDU-Beitrag vom 27.5.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/11>).

Statements und Protestschreiben, verschiedensprachige Lesekreise und Filmabende, vielseitige Kultur- und Benefiz-Events sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins, etwa die Aufklärungs- und Solidaritätsarbeit, wie bereits dargelegt und ausführlich belegt, nicht geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen. Daher fehlt es schon an der objektiven Eignung, den Gedanken der Völkerverständigung zu beeinträchtigen mit der Folge, dass das Vorliegen des Verbotstatbestandes zu verneinen ist (vgl. Urteil vom 23. Juni 1981 - BVerwG 1 C 61.76 - NJW 1982, 194 <195> zu Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG; vgl. Urteil BVerwG, 6 A 10/02, 3.12.2004, Rn. 18)

Es sei hier zudem auf die Tatsache verwiesen, dass unter den Aspekt der Völkerverständigung zwar nicht nur, aber eben auch nicht zuletzt die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Völkern fallen. Wie Umfragen sowohl unter Einwohnern arabischer Länder¹² als auch unter aktuellen wie ehemaligen deutschen Auslandsvertretern im Nahen Osten¹³ zeigen, schadet der aktuelle politische Kurs der Bundesregierung dem deutschen Ansehen in der Region massiv.

Hinzu kommt die Tatsache, dass seit dem 7.10.2023 die Zahl antimuslimischer Straftaten laut der vom BMFSFJ und dem Bundesprogramm Demokratie leben! geförderten Claim-Allianz weiter gestiegen ist.¹⁴ Auch diesbezüglich lässt sich nicht nur auf das Rechtsgut der Menschenwürde sowie der Unversehrtheit von Leib und Leben der hier lebenden muslimischen Bevölkerungsgruppen verweisen. Sondern auch auf die Tatsache, dass die Sicherheit und der Lebensstandard der in Deutschland lebenden Muslime Auswirkungen auf das Ansehen der Bundesrepublik in muslimisch geprägten Ländern hat.

aa) PSDU trage Gewalt ins Verhältnis zwischen Israelis und Palästinensern

Dass PSDU „Gewalt in das Verhältnis“ zwischen Israelis und Palästinenser hineingetragen hätte bzw. überhaupt dazu in der Lage oder geeignet wäre, ist angesichts des 76 Jahre anhaltenden Konflikts nicht haltbar. PSDU fordert seit seiner Entstehung ein Ende von Besatzung und Apartheid und seit über einem halben Jahr einen dauerhaften Waffenstillstand im aktuellen Gaza Krieg. PSDU ist eine kleine, lokal oder bestenfalls regional aktive Gruppe und hat keinen Einfluss darauf, wie sich die Gewalt zwischen Israelis und Palästinenser entwickelt.

¹² <https://www.dohainstitute.org/en/Lists/ACRPS-PDFDocumentLibrary/arab-opinion-war-on-gaza-full-report-en.pdf>

¹³ <https://foreignpolicy.com/2024/05/24/germany-israel-gaza-palestine-war-middle-east-politics-soft-power-speech/>

¹⁴ <https://www.claim-allianz.de/presse/pressemitteilung-gewaltvolle-uebergriffe-drohungen-diskriminierungen-zahl-antimuslimischer-vorfaelle-bundesweit-erneut-gestiegen/>

Insbesondere Gewalt als völkerrechtswidrige Handlung wurde von PSDU mit Blick auf Kriegsverbrechen der israelischen Armee bis hin zum als solchen von der Gruppe eingeschätzten Genozid, aber auch mit Blick auf die Blockade des Gazastreifens durch Israel und Ägypten (als völkerrechtswidrige strukturelle Gewalt) kritisiert. Gerade die als negativ erachtete deutsche Rolle, auf die PSDU noch am ehesten Einfluss ausüben konnte, wurde dabei immer wieder kritisiert und gefordert, dass die Bundesrepublik eine Politik im Sinne der Völkerverständigung betreiben müsse.¹⁵ Dagegen wurde das völkerrechtlich legale Mittel des Widerstands der unter Besatzung stehenden Palästinenser betont, das auch gewaltsame Mittel einschließt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine „Propagierung“ von Gewalt, erst recht nicht von völkerrechtswidriger, sondern um das genaue Gegenteil.

Ebenso wenig hat PSDU Gewalt innerhalb Deutschlands und zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Deutschland gefördert: Es gibt keine Strafanzeigen gegen PSDU-Aktive wegen Gewaltdelikten; die einzigen Anzeigen wurden wegen Meinungsäußerungen erstattet und gerichtliche Entscheidungen diesbezüglich stehen bis heute aus. Auch hat PSDU während seines Bestehens 19 Versammlungen durchgeführt, die allesamt friedlich waren.¹⁶ Und PSDU ist auch nie während der Teilnahme an Demonstrationen anderer Veranstalter durch Gewalt, Militanz oder Aggressivität aufgefallen.

¹⁵ PSDU-Beitrag vom 18.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/261>), 14.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/381>), 2.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/904>), 5.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/915>), 10.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/934>), 30.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1231>), 7.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1272>), 9.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1280>),

¹⁶ PSDU-Beitrag vom 26.5.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/6>), 27.6.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/34>), 5.8.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/69>), 2.9.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/100>), 11.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/216>), 15.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/250>), 29.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/342>), 25.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/417>), 1.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/446>), 5.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/474>), 4.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/634>), 8.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/662>), 19.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/730>), 13.2.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/835>), 20.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1189>), 7.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1272>), 14.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1327>), 15.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1334>)

bb) PSDU „heizt auf“

Unter der Überschrift „Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen“ (S. 47 der Verfügung) heißt es: „In einigen Beiträgen auf der Facebook-Seite des Vereins wird sogar ausdrücklich geschrieben, dass Ziel der Aktionen sei, die „Wut“ der Menschen weiter aufzuheizen.“ (S. 48 der Verfügung) Das ist eine unzulässige Falschbehauptung. Zunächst listet die an diese Behauptung angehängt Fußnote lediglich eine einzige Anlage an, nicht „einige“. Diese Anlage 37 wird zudem nur betreffs eines einzigen Wortes („Wut“) zitiert. Es handelt sich um einen Bericht über eine Kundgebung, an der PSDU im Oktober teilgenommen hatte. In Bezug auf die angeführte Wut, die PSDU angeblich „weiter aufheizen“ wollte, steht dort in Wirklichkeit:

„Man hat gemerkt, dass die Veranstalter ängstlich, die Menschen aber wütend waren. Wir haben mit Redebeiträgen und Sprechchören dazu beigetragen, dass die Stimmung kippt & die Leute ihre Wut offen herausschreien!“¹⁷

Hier wird deutlich, dass es nicht darum ging, Wut weiter anzufeuern, sondern darum, diffuse Furcht vor (z. T. gar nicht verhängten) Verboten und möglichen Repressalien zu überwinden und die bereits existierende Wut über die empfundenen Ungerechtigkeit zu kanalisieren – und zwar in friedlicher, nämlich verbaler Weise. Das bestätigen auch die Rede, die Leon W. an diesem Tag in Bochum gehalten hat, in der er nichts über „Wut“ sagt, sondern einem Teilnehmer, der die Umstehenden aufruft, „keine Angst“ zu haben, zustimmt, indem er erklärt: „Genau das meine ich. Wir müssen unsere Stimmen lauter erschallen lassen in diesem Land.“ Am Ende derselben Rede ruft er noch einmal dazu auf, laut zu sein und auf die Straße zu gehen.¹⁸ In anderen Posts von PSDU wird immer wieder betont, dass die Stimmung auf verschiedenen Versammlungen „wütend, aber friedlich“,¹⁹ „laut, aber friedlich“,²⁰ „kämpferisch, aber friedlich“²¹ war. In einer Rede am 21.10.2023 erklärte Leon W. zudem, dass man den Pro-Palästina-Demonstranten vorwerfe, „den Frieden zu stören“. Dem hielt er mit Blick auf den Jahrzehnte

¹⁷ Anlage 37 der Verbotungsverfügung.

¹⁸ PSDU-Post vom 17.10.2023 (<https://www.tiktok.com/@palaestinasoliduisburg/video/7290998098644520224>)

¹⁹ PSDU-Post vom 14.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/239>), 15.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/256>), 29.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/343>)

²⁰ PSDU-Post vom 15.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/256>), 23.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/295>), 13.2.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/835>), 15.4.2024. (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1151>)

²¹ PSDU-Posts vom 23.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/295>), 15.4.2024. (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1151>), 22.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1212>)

währenden Kriegs- und Krisenzustand in Palästina und der Rolle westlicher Staaten dabei entgegen: „Israel, die USA, Deutschland – sie zerstören den Frieden“. Und weiter:

„Sie stellen uns dar, als wären wir diejenigen, die Hass transportieren. Wir sind nicht voller Hass, wir sind voller Wut. Und unsere Wut ist gerechtfertigt! Denn wir sehen das Leid, wir sehen diesen Genozid, wir sehen, dass die Politiker in Deutschland sich dahinter stellen. Ja, wir sind wütend und unsere Wut ist gerecht!“²²

c) **Vorwurf: Antisemitismus**

Durch die Verfügung zieht sich immer wieder der Vorwurf des Antisemitismus.

Daher soll hier grundsätzlich zu diesem immer wieder aufflammenden Vorwurf Stellung genommen werden.

Definition Antisemitismus

Es wird hier auf einen Diskurs Bezug genommen, der noch offen ist. In der Expertenstudie vom BMI (2017) heißt es z. B. unter dem Titel „Antisemitismus – Begriffsbestimmung und Typologisierung“: „Eine allgemeingültige Definition von »Antisemitismus« gibt es nicht. Meist wird der Begriff mit »Judenfeindschaft« gleichgesetzt, womit auch der inhaltliche Kern des Phänomens terminologisch treffend erfasst ist. Indessen lassen sich sowohl im öffentlichen als auch im wissenschaftlichen Diskurs unterschiedliche Deutungen finden, was unter Antisemitismus zu verstehen ist.“²³ Dass der Diskursraum international noch offen ist, zeigt auch die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA), die der in Deutschland häufig verwendeten Definition der IHRA (International Holocaust Remembrance Alliance) widerspricht und sich explizit als Alternative dazu vorstellt. Es gibt für viele Akademiker und politische Aktivisten im internationalen Maßstab viele gute Gründe, warum die JDA-Definition wissenschaftlich fundierter und weniger orientiert an staatlichen Interessen ist. Der erste Grund dafür ist die Breite der wissenschaftlichen Zuträger für die JDA im Vergleich zu IHRA. Der zweite Grund ist, dass sich gerade viele unterschiedliche Akademiker mit jüdischem Hintergrund der JDA angeschlossen haben. Diese Anerkennung der Pluralität der Meinungen auch unter Jüdinnen und Juden ist selbst ein Zeichen gegen antisemitische Stereotypen. Drittens ist der unterschiedliche Charakter der beiden Erklärungen und ihre institutionelle Einbindung zu nennen: die IHRA ist als zwischenstaatliche Institution mit 35 Mitgliedsstaaten, inklusive USA, Israel, Deutschland,²⁴

²² https://x.com/x_hagbard_x/status/1715750869478597003

²³ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/expertenkreis-antisemitismus/expertenbericht-antisemitismus-in-deutschland.pdf;jsessionid=650AD0A9A1A03496E4C56D37AE8D6EBD.live872?__blob=publicationFile&v=11 S. 23

²⁴ <https://holocaustremembrance.com/who-we-are/member-countries>

eine von staatlichen Interessen geleitete Institution, wohingegen die JDA eine von Akademikern ins Leben gerufene Initiative ist, die sich als unabhängig und plural versteht.²⁵

Die Auffassung also, dass Positionen gegen Israel automatisch antisemitisch seien, ist nicht nur umstritten, sondern wissenschaftlich hinterfragt und kritisiert worden. Die Behörde nimmt aber eine einzige bestimmte Meinung als Grundlage für ihre Entscheidung, einen Verein zu verbieten.

Antisemitismus als Weltbild ist ein weitgehender Vorwurf. (S. 18 der Verfügung) Weitgehend insofern, als sich der Vorwurf des Antisemitismus nicht nur auf bestimmte Aussagen oder Handlungen, sondern auf ein „Weltbild“ bezieht. Ein Weltbild ist eine umfassende Vorstellung von der Welt, von seiner Beschaffenheit, Entwicklung, Struktur usw. Das NRW-Innenministerium scheint hier also noch einen Schritt weiterzugehen, als nur einen objektiven Straftatbestand anzunehmen, sondern ein Weltbild als Grundlage für das Handeln eines Vereins, also vieler einzelner Individuen zu unterstellen.

Diese Formulierung verstärkt den Eindruck der pauschalen, generalisierenden Verurteilung eines ganzen Vereins. Die Belege dieser schweren Vorwürfe zeichnen sich, wie im Folgenden gezeigt werden kann, durch Unterstellungen, falsche oder unpassende Belege aus. Dass auf so einer Grundlage ein Verbot als Maßnahme umgesetzt wurde, also das schärfste Instrument des Staates, ohne Rücksicht auf die Grundrechte der einzelnen betroffenen Mitglieder des offenen Zusammenschlusses PSDU, widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

aa) Vorwurf: „Israel Kindermörder“ als antisemitisch

Ungeachtet gegenteiliger Beschlüsse seitens verschiedener Gerichte,²⁶ u. a. auch in NRW,²⁷ wird in der Verfügung die Parole „Kindermörder Israel“ als antisemitisch gewertet und PSDU zu Last gelegt. (S. 19 der Verfügung) Die Tatsache, dass im Rahmen der Veröffentlichungen und Aktionen von PSDU von einer gezielten Tötung von Kindern die Rede ist, wird unzulässigerweise mit der antisemitischen Ritualmordfigur in Verbindung gesetzt. **Die Verbindung zum Judentum wird hier vorsätzlich und ohne Belege seitens der Behörde vollzogen, ohne auch nur einen Beleg dafür**, dass PSDU die ihrer Ansicht nach gezielten Tötungen von Kin-

²⁵ <https://jerusalemdeclaration.org/>

²⁶ Siehe auch: <https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/gerichtsentscheidung-en/beschwerde-versammlungsrecht-teilweise-erfolgreich-24068?asl=bremen72.c.11265.de>

Und:

<https://www.hessenschau.de/gesellschaft/demos-in-frankfurt-verwaltungsgerichtshof-verbietet-antisemitische-parolen-v1,kurz-vgh-urteil-zu-parolen-bei-demos-100.html>

²⁷ Verwaltungsgericht Münster, 1 L 1011/23.

dern in Gaza in irgendeiner Weise mit Judentum oder Jüdinnen und Juden in Verbindung gebracht hätte. Leon W. hat diese Verbindung zwischen der Parole und der Ritualmordlegende in einem im Januar 2023 veröffentlichten Aufsatz kritisiert und zurückgewiesen.²⁸ Über die Sache selbst, also inwiefern die beabsichtigte, gezielte Tötung von Zivilisten, darunter eine hohe Anzahl von Kindern, wird viel diskutiert und tatsächlich ermittelt und es finden diesbezüglich Untersuchungen statt.²⁹ Zuletzt wurde Israel bzw. sein Militär von der UNO auf eine „Schwarze Liste“ von Staaten bzw. bewaffneten Organisationen gesetzt, die die Rechte von Kindern in Kriegsgebieten verletzen.³⁰

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass neben der Parole „Kindermörder Israel“ auch die Slogans „Frauenmörder Israel“, „Journalistenmörder Israel“, „Völkermörder Israel“, „Massenmörder Israel“ usw. gängig sind. In diesem Zusammenhang ist z. B. der Antrag des Chefanklägers des IGH zu sehen,³¹ aber auch die zugelassene und noch anhängige Anklage gegen Israel wegen Völkermord³² und die Strafanzeige einer Gruppe von in Deutschland tätigen Anwälten gegen Mitglieder der Bundesregierung.³³

bb) Bezeichnung „Völkermord“ als antisemitisch

Die Behörde wertet die Bezeichnung „Völkermord“ bzw. „Genozid“ in Bezug auf das Vorgehen Israels im Gazastreifen als „diffamierend [gegen]über de[m] Staat Israel“ (S. 42) und vor allem als antisemitisch.

Diese Einschätzung ist eindeutig von der Meinung bestimmter Amtsträger gefärbt und entbehrt auch wieder jeglicher sachlicher Begründung. Erstens wird seitens PSDU keine Verbindung zwischen dem von ihnen als „Völkermord“ oder „zionistisches Massaker“ bezeichneten Maßnahmen der israelischen Militärs und dem Judentum hergestellt. Diese Verbindung wird durch die Behörde selbst vorgenommen bzw. unterstellt.

²⁸ Darin sprach er von einer „absurd-eurozentrischen Behauptung“. (<https://diefreiheitsliebe.de/politik/der-katechismus-streit-politischer-kontext-und-geschichtswissenschaftliche-verantwortung/>)

²⁹ Siehe u. a.: <https://www.hrw.org/news/2024/04/09/gaza-israels-imposed-starvation-deadly-children>

³⁰ <https://www.haaretz.com/opinion/2024-06-09/ty-article/.premium/israel-is-on-the-un-blacklist-of-countries-that-harm-children-and-justifiably-so/0000018f-f8c6-d93d-abbf-faf7ecff0000>

³¹ <https://unric.org/de/strafgerichtshof-anklaeger-khan-haftbefehl-gegen-netanyahu-und-hamas-anfuhrer-beantragt/>

³² <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-igh-voelkermord-urteil-zivilbevoelkerung-schuetzen>

³³ <https://taz.de/Kritik-an-Deutschlands-Israel-Politik!/5993421/>

Zweitens sind in der Sache von anerkannten und unterschiedlichen Institutionen, wie dem IGH,³⁴ UNO-Gremien,³⁵ Human Rights Watch³⁶ und dem Lemkin Institute for Genocide Prevention,³⁷ ernstzunehmende Hinweise auf einen Genozid konstatiert worden. Sowohl Israel als auch die Bundesrepublik stehen bis heute vor dem IGH unter Anklage, weil der Gerichtshof es für plausibel hält, dass im Gazastreifen ein Genozid stattfindet.

cc) Kontextualisierung des 7. Oktober antisemitisch

Die Frage, ob der militärische Angriff Israels auf Gaza eine Reaktion auf den 7. Oktober war und als Selbstverteidigung zu werten ist oder ob der 7. Oktober eine Reaktion auf Kolonisierung und Besatzung Palästinas ist, ist Gegenstand politischer Auseinandersetzungen mit sehr vielen Ausdifferenzierungen von Meinungen.³⁸ Die Beschäftigung mit der Geschichte des Konflikts ist des Weiteren Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Die Unterstellung, diese oder jene Art der Auseinandersetzung mit komplexen Fragen nach Staatlichkeit, Anerkennung durch Institutionen, der Selbstbestimmung der Völker, der Legitimität von Widerstand gegen Kolonisierung, Apartheid etc. wäre unzulässig, weil eine bestimmte Position antisemitisch sei, ist ein instrumenteller Zugriff auf das ernste Thema „Antisemitismus“, vor allem dann, wenn es sich dabei um reine Behauptungen handelt. Offensichtlich scheint hier die Absicht der Behörde durch, den Raum für offenen Diskurs um eine ernste Frage, aber auch für Wissenschaftsfreiheit und investigativen Journalismus mit Mitteln der exekutiven Gewalt und Einschüchterung zu sperren, ohne Rücksichtnahme auf verbriefte Grundrechte. Die Kritiken seitens akademischer Stimmen,³⁹ aber auch differenzierte Auseinandersetzungen im politischen Raum⁴⁰ dazu

³⁴ <https://www.icj-cij.org/node/203454>

³⁵ <https://news.un.org/en/story/2024/03/1147976>

³⁶ <https://www.hrw.org/the-day-in-human-rights/2023/12/18?story=paragraph-7339>

³⁷ <https://x.com/LemkinInstitute/status/1795295046088221017>

³⁸ Beispielhaft sei hier die Aussage der jüdisch-amerikanischen Philosophin und Friedensaktivistin Judith Butler angeführt: “I think it is more honest and historically correct to say that the uprising of October 7 was an act of armed resistance.“ Dabei bezog sie sich keineswegs positiv auf den die Ereignisse am 7. Oktober, sondern sprach sich schlicht für eine wissenschaftlich-sachliche Kategorisierung aus. (<https://unherd.com/newsroom/judith-butler-7-october-was-armed-resistance-not-a-terrorist-attack/>)

³⁹ Offener Brief von mittlerweile über 300 Akademikern an die Bundesregierung vom 26.3.2024 (<https://statementisraelgaza.wordpress.com/de/>), Bundespressekonferenz vom 21.5.2024 (<https://www.youtube.com/watch?v=P0rzSar85E0>)

⁴⁰ Hierzu beispielhaft: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/was-folgt-aus-der-erkennung-palaestinas-von-irland-norwegen-und-spanien-19747598.html>

dürften bekannt sein. Der Vorwurf der Behörde, dass es seitens PSDU nicht um eine „differenzierte Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorgehen des israelischen Staates“ (S. 21) handele, könnte erstens gegen sie selbst gewendet werden, zweitens aber kann eine solche Kritik an PSDU nicht als Begründung für ein Verbot vorgebracht werden, weil das Grundrecht auf Meinungsfreiheit kein Gebot der Differenzierung bei Meinungsäußerungen vorschreibt.

dd) Vorwurf: Forderung nach Rückkehrrecht für Palästinenser sei antisemitisch

Es gibt tatsächlich das von der UNO völkerrechtlich verbrieftete Recht der Palästinenser auf Rückkehr in ihre Heimat.⁴¹ Der Antisemitismus-Vorwurf wird durch die Gleichsetzung dieser Forderung bzw. dieses Rechts mit einer Forderung nach Vernichtung oder Vertreibung der jüdischen Bevölkerung (S. 23 der Verfügung) vorgenommen. Das ist eine unzulässige Unterstellung, denn aus der Forderung nach Rückkehr ergibt sich erst einmal nichts anderes als die Forderung, internationales Recht gelten zu lassen. Wie eine solche Rückkehr ausgestaltet werden kann, ist Gegenstand vieler Überlegungen, auf die aber in der Verfügung nicht eingegangen wird. Auch hier wird die eigene Meinung der Amtsinhaber als gesetzt und objektiv vorgestellt, aber mitnichten lässt sich dazu ein Gesetz zitieren, zumal es dem oben angeführten UN-Beschluss widerspräche.

d) Vorwurf Verwendung antisemitischer Narrative

Die allgemeinen Ausführungen zu Antisemitismus, also Hass gegen Jüdinnen und Juden und gegen jüdische Einrichtungen, werden völlig ohne Bezug auf PSDU angeführt. (S. 18, 19 der Verfügung) Sie dienen lediglich der Einrahmung. PSDU aber hat eine sehr klare antifaschistische und auch eine dezidiert anti-antisemitische Grundorientierung,⁴² einzelne Aktivisten sind

⁴¹ <https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar194-iii.pdf>

⁴² Siehe insbesondere den PSDU-Grundkonsens oben unter 2 b). Außerdem: PSDU-Beitrag vom 1.7.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/37>), 2.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/172>), 20.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/410>), 2.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/622>), 22.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/736>), 28.1.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/745>), 3.2.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/775>), 6.2.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/802>), 22.2.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/879>), 2.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/904>), 2.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1251>), 13.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/975>), 9.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1280>), 11.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1288>).

für ihr Engagement gegen Rassismus vielfach in Erscheinung getreten,⁴³ ihre Zusammenarbeit mit Aktivisten mit jüdischem Hintergrund⁴⁴ zeugt von ihrer Grundhaltung, die im Kern für Völkerfreundschaft und Solidarität zwischen den Menschen steht.

Der Vorwurf des Antisemitismus gegen PSDU in der Verbotserfügung reduziert sich, wenn man alle pauschalen Unterstellungen weglässt, auf Israelkritik. Belege werden lediglich für die Kritik an der israelischen Besatzung und an den israelischen Kriegsverbrechen angeführt. **In keinem Fall ist nachzuweisen, dass PSDU diese Verbrechen mit dem Judentum als solchem oder mit Jüdinnen und Juden in Verbindung bringt. Eine solche Verknüpfung wäre tatsächlich als antisemitisch zu werten. Die Verfügung bleibt aber einen Beleg hierfür schuldig, weil es solche Belege nicht gibt.**

Zum Beispiel wird in der Verfügung die Rede von Leon W. am 24.11.2024 als angeblichen Beleg für diesen Vorwurf angeführt, in der es sinngemäß hieß, dass eine reiche und mächtige Minderheit hinter Israel stehen würde. In der Verfügung wird diese Aussage mit einer „jüdischen Weltverschwörung“ (S. 22 der Verfügung) in Verbindung gebracht, ohne einen solchen Zusammenhang in der Rede nachzuweisen. Interessanterweise wird diese Rede in der Verfügung nicht nur recht viel, allerdings ausschließlich schlagwortartig zitiert, sondern sie wird zugleich in keiner Fußnote und auch nicht in den Anlagen aufgeführt. Der naheliegende Grund ist, dass jeder, der die relativ kurze Rede hört, sofort erkennt, dass ihre Umdeutung im Sinne einer „jüdischen Weltverschwörung“ völlig aus der Luft gegriffen ist. Die Frage nach der „Minderheit“ und der „Mehrheit“ bezieht sich hier ganz konkret auf Teilnehmerzahlen an pro-palästinensischen und pro-israelischen Demonstrationen. Leon W. betont, dass Erstere trotz aller „in den Weg“ gelegten „Steinen“ mehr Menschen mobilisierten als Letztere, obwohl zu jenen „alle Medien, alle Parteien, die Gewerkschaften, Stiftungen usw.“ mobilisierten. Zudem verweist er auf Meinungsumfragen. Wen er mit der „reichen, mächtigen Minderheit“ meint, wird ebenso klar, denn er benennt u. a. konkret einflussreiche Medien wie die Funke-Mediengruppe und die FAZ, die er als pro-israelisch einschätzt, die aber mit ihrer Meinung in der Minderheit seien.⁴⁵ Wie ebenfalls aus dem Video hervorgeht, ist die Rede u. a. eine Antwort auf einen WAZ-Meinungsbeitrag, in dem der Autor Leon W. persönlich vorwarf, nicht mehr alle „Tassen

⁴³ Beispielsweise: <https://www.waz.de/region/rhein-und-ruhr/article8253018/entsetzen-ueber-duisburger-abiturbuch.html>. <https://www.migazin.de/author/leon-wystrychowski/>. <https://www.bszonline.de/autoren/leon-wystrychowski-lewy/>.

⁴⁴ <https://www.waz.de/region/rhein-und-ruhr/article8253018/entsetzen-ueber-duisburger-abiturbuch.html>. PSDU-Beitrag vom 2.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/172>), 17.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/554>). <https://political-prisoners.net/samidoun-deutschland-koordinator-im-visier-der-launch-der-internationalen-kampagne-gegen-antipalaestinensische-repression-in-deutschland/22938/>.

⁴⁵ PSDU-Beitrag vom 25.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/429>)

im Schrank“ zu haben, und gleichzeitig behauptete, Leon W. und seine „radikalen Freunde“ seien gesellschaftlich „isoliert“. ⁴⁶ Die Versammlung fand im Übrigen vor dem WAZ-Gebäude in Duisburg statt und richtete sich gegen die einseitige Medienberichterstattung zu Palästina. Die Rede ist daher in ihrem Kontext eindeutig zu verstehen und kann nur durch eine völlige Dekontextualisierung dahingehend interpretiert werden, wie es der Antragsgegner in der Verbotsverfügung tut.

Aus dem weiteren Auftreten der Gruppe ist die klare antirassistische und antifaschistische Haltung der Aktivisten, und insbesondere von Leon W., der von den Behörden als Vorsitzender des offenen Zusammenschlusses PSDU angesehen wird, ersichtlich. In einer Stellungnahme vom 2.12.2024 schrieb PSDU bezüglich einer Resolution des Duisburger Stadtrats gegen Antisemitismus, dass man diese „vorbehaltlos unterstützen“ könne, wenn nicht aus einem Halbsatz hervorginge, dass sich die Resolution in erster Linie gegen die Palästinasolidaritätsbewegung richte und diese als antisemitisch bezeichne. ⁴⁷ Auf PSDU-Versammlungen wurden wiederholt Parolen angestimmt wie: „Für Zionismus, rote Karte! Für Faschismus, rote Karte! Für Rassismus, rote Karte! Für Antisemitismus, rote Karte!“ Oder: „Juden, Christen und Muslime gegen eure Kriegsmaschine!“ Oder: „Muslime, Juden oder Christen – wir sind Antizionisten!“ Oder: „Antisemiten sind wir nicht – Netanjahu vor Gericht!“ usw. Zudem wurde immer wieder positiver Bezug auf das friedliche Zusammenleben verschiedener Religionen, explizit von Muslimen, Christen und Juden in Palästina, ⁴⁸ genommen. Auch die publizistischen Veröffentlichungen von Leon W. zeugen von dieser klaren Grundhaltung z. B. in einem Artikel für den Online-Blog *Migazin*, wo er auf das Problem des steigenden Antisemitismus als ein Problem der deutschen Mehrheitsgesellschaft hinweist. ⁴⁹

Es wird unterstellt, dass PSDU Zionismus als Chiffre für „die Juden“ benutzen würde, (S. 21 der Verfügung) jedoch wird kein einziger Beleg dafür angeführt. Das wäre aber geboten, da es zahlreiche Kritiken am Zionismus gibt, die nicht als Ersatz für antisemitische Ressentiments angesehen werden können und diese in der Rezeption des Zionismus hegemonial sind. Zu

⁴⁶ <https://www.waz.de/meinung/klartext/article239788461/Schluss-machen-mit-den-Pro-Palaestina-Demos-in-Duisburg.html>

⁴⁷ PSDU-Beitrag vom 2.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/450>)

⁴⁸ Rede von Leon W. am 14.10.2023 in Düsseldorf (mittlerweile online nicht mehr abrufbar). PSDU-Beitrag vom 7.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1272>)

⁴⁹ <https://www.migazin.de/2020/11/06/antisemitismus-erst-gleichmachen-dann-mit-zweierlei-mass-messen/>. Siehe u. a. auch: <https://www.bszone.de/2020/10/20/mit-islamfeindlichkeit-gegen-antisemitismus/>

diesen Kritikern des Zionismus gehören z. B. ultraorthodoxe jüdische Gemeinden,⁵⁰ viele demokratisch gesinnte und linke Israelis oder Menschen mit jüdischem Hintergrund, darunter zahlreiche Akademiker,⁵¹ Aktivistinnen und Aktivisten der internationalen Organisation „Jewish Voice for Peace“,⁵² um hier nur ein paar herausragende Beispiele zu nennen. Im deutschsprachigen Raum wurde Tom Segevs Biographie von Ben Gurion⁵³ als politische Kritik am Zionismus gewertet, aber als wissenschaftlich fundiert betrachtet.⁵⁴ Fundamentalkritiken des Zionismus – seiner Ideologie, Politik und Geschichte – werden u. a. von großen und anerkannten deutschen Buchverlagen verlegt.⁵⁵ Vor dem Hintergrund dieser reichen Kritik am Zionismus als kolonialistisches Projekt, erscheint der in der Verbotsverfügung gegen PSDU erhobene Vorwurf als politisch motiviert.

In diesem Zusammenhang ist auch der Vorwurf, die Einschätzung Israel begehe seit 75 Jahren einen (schleichenden) Völkermord⁵⁶ zu betrachten. Inwiefern eine Meinungsäußerung diesbezüglich als antisemitisch zu werten ist, wird lediglich mit Bezug auf die IHRA-Definition (siehe Punkt 4.8) eindeutig beantwortet. Jedoch ist die politische Position, die in der Verfügung zum

⁵⁰ <https://www.tagesschau.de/ausland/dossierisrael-ts-102.html>. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/ultra-orthodoxe-gegen-den-staat-israel-die-idee-des-100.html>. <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2020S21/>. <https://www.haaretz.com/israel-news/2024-03-27/ty-article-magazine/.premium/explained-who-are-neturei-karta-the-jewish-ultra-orthodox-pro-palestinian-activists/0000018e-7039-df85-afde-f77d40640000>. <https://theconversation.com/when-is-criticism-of-israel-antisemitic-a-scholar-of-modern-jewish-history-explains-220995>

⁵¹ Um nur einige exponierte Autoren zu nennen: Tamar Amar-Dahl, Lenni Brenner, Judith Butler, Simcha Flapan, Richard Falk, Norman Finkelstein, Erich Fried, Evelyn Hecht-Galisnki, Shir Hever, Baruch Kimmerling, Gideon Levy, Moshe Machover, Abraham Melzer, Ilan Pappé, Shlomo Sand, Tom Segev, Avi Shlaim, Rolf Verleger, Moshe Zuckermann uvm.

⁵² <https://www.jewishvoiceforpeace.org/resource/zionism/>

⁵³ Segev: David Ben Gurion (Siedler Verlag 2023).

⁵⁴ <https://www.deutschlandfunk.de/tom-segev-david-ben-gurion-ein-staat-um-jeden-preis-100.html>

⁵⁵ Z. B.: Amar-Dahl: Das zionistische Israel (Ferdinand Schöningh 2012), Brumlik: Kritik des Zionismus (Europäische Verlagsanstalt 2007), Bunzl: Israel im Nahen Osten (Böhlau 2008), Butler: Am Scheideweg (Campus 2013), Flores: Die arabische Welt (Reclam 2008), Flores: Der Palästina-Konflikt (Herder 2009), Hajjaj: Land ohne Hoffnung? (Ferdinand Schöningh 2017), Khalidi: Der hundertjährige Krieg um Palästina (Unionsverlag 2024), Pappé: Die ethnische Säuberung Palästinas (Zweitausendeins 2007), Sand: Die Erfindung des jüdischen Volkes (List 2011), Sand: Die Erfindung des Landes Israel (List 2014).

⁵⁶ Der israelische Soziologe Baruch Kimmerling prägte für diesen aus seiner Sicht schleichenden „politischen Genozid“ den Begriff des „Politizids“. <https://www.deutschlandfunk.de/baruch-kimmerling-politizid-ariel-sharons-verbrechen-gegen-100.html#:~:text=Der%20Politizid%20an%20den%20Pal%3%A4stinensern,zwar%20nicht%20nur%20durch%20Sharon.>

Ausdruck kommt, sowie die der IHRA, eine umstrittene und selbst Gegenstand u. a. von Antisemitismus-Vorwürfen.⁵⁷ Vielfach dokumentiert und belegt ist hingegen die tatsächliche Umsetzung und Absichtsbekundung einer ethnischen Säuberung der einheimischen Bevölkerung Palästinas durch selbst als solche bezeichnete zionistische Führungspersonen und Parteien. Welche Meinung auch immer hier eingenommen wird, eine Behörde kann diese vor dem Hintergrund belegter Tatsachen und wissenschaftlicher Auseinandersetzungen nicht mit Pauschalurteilen als strafbar deklarieren, ohne selbst unter den Verdacht politischer Willkür zu geraten.

Die Feststellung, PSDU setze den Zionismus mit Rechtsextremismus auf eine Stufe (S.38, 39) ist offensichtlich eine richtige, denn das tut PSDU sehr offen und neben PSDU tun es viele andere Stimmen, – in jüngster Zeit auch verstärkt in Bezug auf Teile der Regierung Israels, die sich als Rassisten und teilweise sogar Faschisten outen und entsprechend in bürgerlichen Zeitungen bezeichnet werden. Regelrecht absurd aber ist, dass trotz dieser antifaschistischen Orientierung, die die Behörde selbst an dieser Stelle PSDU attestiert, sie meint, eine Gefahr wie in Halle, also einen rechtsextremen Anschlag, (S. 51, 52) aus der Arbeit der PSDU konstruieren zu können. Dass die Arbeit von PSDU solchen rechtsextremen und antisemitischen Gewalttaten den Weg bereitet, ist eine unhaltbare Unterstellung.

e) Vorwurf: Unterstützung für den bewaffneten Widerstand

Der Vorwurf der Unterstützung der Hamas als einer in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten und von der EU als Terrororganisation gelisteten Organisation wiegt schwer. Allerdings kann PSDU an keiner Stelle eine tatsächliche Unterstützung nachgewiesen werden, da es sie nie gab. PSDU hat weder Gelder für die Hamas (oder andere palästinensische politische Organisationen) gesammelt noch für sie rekrutiert noch Werbung für sie gemacht noch ihre Propaganda öffentlich verbreitet noch ihre Symbole verbreitet noch ihre Ideologie propagiert. Das Schlüsselwort, mit dem der Antragsgegner daher arbeitet, ist „geistige Unterstützung der HAMAS“. (S. 18 der Verfügung) Aber auch eine solche kann nicht belegt werden, da PSDU wie erwähnt nicht für die Organisation geworben hat, nie irgendwelche Kontakte zu ihr bestanden und die Gruppe nicht einmal als der Hamas ideologisch nahe stehend betrachtet werden kann.⁵⁸

⁵⁷ <https://www.thenation.com/article/politics/zionism-antisemitism-congress/>

⁵⁸ Einzelne PSDU-Aktivisten, wie etwa Leon W., verstehen und bezeichnen sich selbst als politisch links. Insgesamt ist bzw. war die Gruppe äußerst divers und pluralistisch aufgestellt, nicht nur was die Nationalitäten, Kulturen und religiösen oder sonstigen Weltanschauungen angeht, sondern auch die politische Selbstverortung. Neben explizit Palästina-bezogenen Versammlungen und Veranstaltungen

Unabhängig von der konkreten Beurteilung der Hamas ist Widerstand gegen Besatzung, Kolonialismus und Apartheid eindeutig vom Völkerrecht gedeckt, auch dann, wenn er bewaffnet ist. Art. 51 UN-Charta gesteht jedem UN-Mitglied zu, sich „im Falle eines bewaffneten Angriffs“ zu verteidigen.⁵⁹ Die palästinensische Bevölkerung wird von den Vereinten Nationen als Völkerrechtssubjekt, dem die entsprechenden Rechte – also einschließlich des Selbstverteidigungsrechts aus Art. 51 UN-Charta – zustehen, anerkannt.⁶⁰ Die UN-Resolution 2625 von 1970 betont das Recht auf „Aktionen und Widerstand gegen [...] gewaltsame Maßnahmen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung.“⁶¹ Und die UN-Resolution 45/130 von 1990 „bekräftigt die Legitimität des Kampfes der Völker für Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von der Kolonialherrschaft, Apartheid und ausländischer Besatzung **mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes**“.⁶² Die sehr allgemeine Formulierung im Grundkonsens von PSDU entspricht einerseits den UN-Verlautbarungen, die von „allen Mitteln“ sprechen, worunter nur ein böswilliger Beobachter auch Kriegsverbrechen bzw. Terror zählen könnte; PSDU-Sprecher haben bei verschiedenen Reden immer wieder auch von „allen legalen Mitteln“ oder „allen legitimen Mitteln“ gesprochen, und zudem präzisiert, was das bedeutet: „politisch, militärisch, juristisch usw.“⁶³ Dass der bewaffnete Widerstand sich gegen den Staat Israel gegen seine Institutionen, insbesondere die Armee, die Besatzungsbehörden usw., richtet, ist logisch und legitim – gegen wen sollte er sich sonst richten? Die Verbotsverfügung behauptet, PSDU befürworte den „bewaffneten

hat die Gruppe primär an solchen teilgenommen, die dem friedens- bzw. linkspolitischen Lager zugeordnet werden können: Global South-Demo (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/934>), Demos gegen die AfD (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/736>, <https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/745>, <https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/802>), Gedenken an das Hanau-Attentat (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/879>), Weltfrauentrag (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/975>), Tag der politischen Gefangenen (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1004>), Ostermärsche (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1083>, <https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1094>), DGB-Demo zum 1. Mai (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1251>), Gedenken an den 8. Mai und NS-Opfer (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1280>) etc.

⁵⁹ <https://unric.org/de/charta/>

⁶⁰ <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-196558/>

⁶¹ Engl.: “actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right to self-determination“ (<https://www.jus.uio.no/english/services/library/treaties/01/1-01/friendly-relations.html#history>)

⁶² Engl.: “Reaffirms the legitimacy of the struggle of peoples for independence, territorial integrity, national unity and liberation from colonial domination, apartheid and foreign occupation **by all available means, including armed struggle**.“ (<https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-184801/>)

⁶³ <https://bremerfriedensforum.de/2024/05/02/verteidigung-von-leon-wystrychowski-vor-dem-duisburger-amtsgericht-gegen-die-anklage-der-billigung-von-straftaten-nach-%C2%A7140-stgb-10-april-2024/>

Kampf gegen den Staat Israel und seine Bevölkerung“. (S. 26 der Verfügung) Ersteres ist offensichtlich korrekt, aber eben auch legitim. Für Letzteres bleibt die Verfügung einen Beleg schuldig.

Darüber hinaus benutzt PSDU einen sehr viel breiteren Widerstands-Begriff, als er in der Verbotsverfügung suggeriert wird: Auf Seite 5 behauptet die Verfügung ohne einen Beleg anzuführen etwa, PSDU nehme „keinerlei Differenzierung“ in Bezug auf den palästinensischen Widerstand vor. Das Gegenteil ist der Fall: Die Verbotsverfügung differenziert nicht, rückt u. a. „Steinwürfe“ auf israelische Besatzungstruppen als „gewaltsame Handlungen“ in die Nähe von Terrorismus (S. 28) und bezeichnet ohne rechtliche Grundlage eine palästinensische Gruppe als terroristisch, die weder in der EU noch in Deutschland als solche gelistet oder verboten ist. (S. 29, 30) PSDU dagegen spricht in seinem Grundkonsens von „Widerstand in all seinen Formen“. ⁶⁴ Immer wieder wurde in Reden, Erklärungen etc. auf diese verschiedenen Formen ⁶⁵ und Strömungen ⁶⁶ Bezug genommen.

Auch das eigene politische und dezidiert friedliche und legale Engagement bezeichnete PSDU stets als Widerstand (etwa die Parolen: „Widerstand ist unsere Pflicht – Netanjahu vor Gericht!“ Oder: „Widerstand ist unsere Pflicht – schweigen werden wir hier nicht!“ Oder: "Solidarität heißt Widerstand – Kampf der Besatzung [Palästinas] in diesem Land [Deutschland]!“), bei dem man von den Erfahrungen der Palästinenser lernen müsse. ⁶⁷ In einem Redebeitrag von PSDU auf dem Duisburger Ostermarsch wurde zudem erklärt, dass PSDU vor allem deshalb so sehr auf das Recht der Palästinenser auch auf bewaffneten Widerstand beharre, weil genau dieses Recht, entgegen völkerrechtlichen Normen, in Deutschland bestritten werde. ⁶⁸ Es geht also um die Verteidigung eines völkerrechtlichen Grundsatzes, nicht um die Propagierung einer bestimmten Form des Widerstands oder gar die Werbung für eine bestimmte Organisation. Um das Gegenteil vorzutäuschen, arbeitet die Verbotsverfügung mit Unterstellungen, die sie teilweise mit irreführenden Fußnoten „belegt“. So heißt es etwa:

„Die Solidarität der Gruppierung gilt ausdrücklich dem palästinensischen Widerstand in allen Formen, womit auch der bewaffnete Kampf der Terrororganisation HAMAS gegen Israel einbezogen wird.“ (S. 12)

Die in der an diesen Satz angehängten Fußnote 21 als „Beleg“ angeführte Anlage 1 verweist auf den Grundkonsens von PSDU. Die Hamas kommt in diesem Konsens aber überhaupt nicht

⁶⁴ PSDU-Grundkonsens (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/112>)

⁶⁵ Beispielsweise: <https://bremerfriedensforum.de/2024/05/02/verteidigung-von-leon-wystrychowski-vor-dem-duisburger-amtsgericht-gegen-die-anlage-der-billigung-von-straftaten-nach-%C2%A7140-stgb-10-april-2024/>

⁶⁶ PSDU-Stellungnahme vom 18.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/395>)

⁶⁷ Beispielsweise PSDU-Beitrag vom 7.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1272>)

⁶⁸ PSDU-Beitrag vom 7.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1083>)

vor.⁶⁹ Die Art, wie hier suggeriert wird, die Hamas werde im PSDU-Grundkonsens „ausdrücklich“ mit „einbezogen“, führt den Leser in die Irre.

PSDU hat den zunächst von einem einschlägig als islamophob⁷⁰ und palästinenserfeindlich⁷¹ bekannten Online-Blog und später von Leitmedien wie dem WDR übernommenen Vorwurf, „Hamas-Unterstützer“ zu sein, diverse Male öffentlich zurückgewiesen⁷² und ist auch juristisch dagegen vorgegangen.⁷³ PSDU hat sich nur zwei Mal offiziell und in schriftlicher Form zur Hamas geäußert: einmal am 2.11.2023⁷⁴ und einmal am 18.11.2023.⁷⁵ Die erste Erklärung wird interessanterweise in der Verbotsverfügung gar nicht erst zitiert. Darin wird nämlich sehr sachlich darauf hingewiesen, dass die Hamas bei den einzigen Parlamentswahlen in der Westbank und dem Gazastreifen zur Regierung der Palästinenser gewählt wurde und dass sie in den meisten Ländern der Welt (160 von 193 UN-Mitgliedsstaaten) nicht als Terrororganisation eingestuft ist. Daneben wird betont, dass sie entgegen vor allem jüngster pro-israelischer Narrative von Experten nicht auf eine Stufe mit Al-Qaida, IS usw. gesetzt wird,⁷⁶ dass sie eine politische Wahlpartei, eine Bewegung und die aktuelle Regierung Gazas ist;⁷⁷ dass sie religiös-

⁶⁹ PSDU-Grundkonsens (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/112>)

⁷⁰ <https://www.sueddeutsche.de/medien/blog-ruhrbarone-israel-palaestina-krieg-antisemitismus-1.6385617?reduced=true>

⁷¹ Meron Mendel von der Bildungsstätte Anne Frank warf den Ruhrbaronen vor, öffentlich „explizite Vernichtungsfantasie[n]“ in Bezug auf Gaza zu verbreiten. <https://www.fr.de/kultur/tv-kino/cancel-culture-debatte-bei-kurzfilmtagen-oberhausen-das-gespenst-der-widerspruchsfreiheit-93047208.html>.

⁷² PSDU-Beitrag vom 11.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/206>), 13.10.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/235>), 17.10.2023 (<https://www.tiktok.com/@palaestinasolidisburg/video/7290998098644520224>), 18.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/395>), 23.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/582>). Rede von Leon W. am 14.10.2023 (<https://vm.tiktok.com/ZGeVNEsT5/>).

⁷³ Ein T-Online-Artikel, in dem ohne Beleg behauptet wurde, Leon W. sei ein „Hamas-Unterstützer“, wurde nach anwaltlicher Abmahnung von den Betreibern der Website umgeschrieben. (PSDU-Beitrag vom 23.11.2023, <https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/582>)

⁷⁴ PSDU-Beitrag vom 2.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/352>)

⁷⁵ PSDU-Beitrag vom 18.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/395>)

⁷⁶ In diesem Sinne: Asseburg: Moderate Islamisten als Reformakteure? (Bundeszentrale für politische Bildung 2008). <https://www.swp-berlin.org/themen/dossiers/jihadismus>. <https://www.herder.de/hk/aktuell/terrorismus-was-hamas-und-islamischen-staat-unterscheidet/>

⁷⁷ Zur Unterscheidung: Bröning: Political Parties in Palestine (Palgrave Macmillan 2013), S. 2-3.

konservativ, aber nicht „radikal-islamistisch“, „fundamentalistisch“ oder „faschistisch“ ist.⁷⁸ Außerdem wird die Meinung vertreten, dass sie nicht antisemitisch ist und auch nicht für die Vernichtung der Juden als Religions- oder Volksgruppe eintritt;⁷⁹ und dass die Forderung der Hamas nach einer Ein-Staat-Lösung auch nicht damit gleichgesetzt werden kann.⁸⁰ Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass die Hamas in der Vergangenheit mehrfach bereit zu Verhandlungen bis hin zur Annahme einer faktischen Zweistaatenlösung war.⁸¹ Wie die letzten fünf hier angeführten Fußnoten belegen, kann sich PSDU dabei auf Expertenmeinungen auch im deutschen Diskurs stützen. Auch deutsche Gerichte haben vor allem dem letztgenannten Punkt Rechnung getragen.⁸² In diesem Zusammenhang wird von PSDU gefordert, das Verbot der Hamas (sowie von Samidoun) aufzuheben und die EU-Terrorliste allgemein abzuschaffen; abschließend solidarisiert sich PSDU erneut mit dem palästinensischen Widerstand im Allgemeinen. Eine besondere Verbundenheit oder Nähe zu, Sympathie für oder ein Sich-gemein-machen mit der Hamas als Organisation, ihrer Ideologie oder ihren unterschiedlichen spezifischen Zielen oder Handlungen lässt sich daraus nicht ableiten. Noch weniger lässt sich eine solche Positionierung als irgendwie geartete „Unterstützung“ werten. In der Stellungnahme vom 18.11.2023 heißt es:

„In Deutschland wird die ganze Zeit davon geredet, es handle sich um einen Krieg zwischen Hamas und Israel. Das ist so nicht richtig: Von Gaza aus operieren verschiedene Widerstandsorganisationen, von denen die Hamas nur die größte und wichtigste ist. Sie kämpft gemeinsam mit anderen islamischen, mit linken, nationalistischen und patriotischen Parteien und Verbänden. Zusammen bilden sie de facto die Armee von Gaza, die gegen die israelischen Besatzungskräfte (eine der mächtigsten Armeen der Welt, die sogar über Atomwaffen verfügt) kämpft.“⁸³

⁷⁸ Baumgarten bezeichnet sie als religiös-nationalistisch. Baumgarten: Hamas (Diederichs 2006), Baumgarten: Kampf um Palästina (Herder 2013). Ähnlich äußert sich Hroub: Hamas (Palmyra 2011), S. 61-65.

⁷⁹ In diesem Sinne: Hafez: Heiliger Krieg und Demokratie (Transcript 2009), S. 180. Hroub: Hamas (Palmyra 2011), S. 68.

⁸⁰ In diesem Sinne: Hroub: Hamas (Palmyra 2011), S. 71. Wild: Die Krise des Zionismus und die Ein-Staat Lösung (Promedia 2015), S. 154.

⁸¹ In diesem Sinne: Asseburg: Hamas. In: Asseburg: Moderate Islamisten als Reformakteure? (Bundeszentrale für politische Bildung 2008), S. 86-87. Baumgarten: Hamas (Diederichs 2006), S. 92 f. Flores: Palästinakonflikt (Herder 2009), S. 96. Künzli: Islamisten (Tectum 2008), S. 120-21.

⁸² AZ: 5 Qs 42/23 S. 5-7

⁸³ PSDU-Stellungnahme vom 18.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/395>)

Auch hier findet sich weder Werbung noch ein besonderer positiver Bezug zur Hamas. Ihre objektive Bedeutung wird anerkannt, aber sie wird dennoch als „nur eine“ von mehreren Organisationen betrachtet. Bejaht wird ausschließlich ihr von jeglicher sonstiger Beurteilung unabhängiges Recht auf Widerstand gegen Besatzung, das ihr laut Völkerrecht ebenso zusteht wie allen anderen palästinensischen Organisationen oder Einzelpersonen auch. Die hier vertretenen Positionen sind zweifelsfrei von der Meinungsfreiheit gedeckt, zumal sie, wie belegt, auch von Wissenschaftlern und Experten vertreten und diskutiert werden. Das gilt sowohl für die Einschätzungen zu verschiedenen die Hamas betreffenden Aspekte als auch für die Forderung, den Rechtsstatus von derzeit verbotenen oder sanktionierten Organisationen zu ändern.⁸⁴ Das gilt zudem auch in Bezug auf andere Organisationen, die in der Verbotungsverfügung – wenn auch weniger prominent – angeführt werden, um PSDU die Unterstützung von „Gruppierungen“ anzulasten, denen „terroristisches Agieren“ vorgeworfen wird, wobei allerdings mit der Gruppe Lions' Den/Löwenhöhle auch eine Gruppe angeführt wird, die weder auf der EU-Terrorliste steht noch in Deutschland verboten ist. (S. 29, 30) Damit macht sich die Verbotungsverfügung bzw. der Verfassungsschutz NRW die Kriminalisierung einer im Westjordanland gegen die israelische Besatzungsarmee operierenden Guerillagruppe zu eigen, ohne dass es dafür irgendeine rechtliche Grundlage gäbe.

Ein weiterer „Beleg“, der gegen PSDU angeführt wird, ist die Behauptung, „PSDU bezieht einen Teil seiner Informationen aus Quellen, die nicht neutral agieren, sondern sich deutlich auf Seiten der HAMAS positionieren“. (S. 30) „Neutrale“ Medien gibt es nicht.⁸⁵ Medien berichten bestenfalls sachlich, vielseitig und reflektiert; Parteilichkeit oder spezifische Perspektiven sind aber unvermeidbar und daher normaler Bestandteil medialer Berichterstattung. Dass PSDU „einen Teil seiner Informationen“ aus Medien bezieht, die vermeintlich oder tatsächlich pro-palästinensisch oder gar pro-Hamas ausgerichtet sind, ist weder überraschend noch verwerflich noch illegal. Die Verfügung argumentiert hier zudem wieder einmal unsauber, und zwar auf mehreren Ebenen: 1. Quellen und Literatur sind zweierlei Dinge: Quellenrecherche bedeutet zwangsläufig, sich mit Verlautbarungen von Akteuren selbst zu beschäftigen, z. B. mit Erklärungen der Hamas oder der israelischen Regierung oder mit Interviews mit Vertretern der

⁸⁴ Der liberale Schweizer Europarats-Abgeordnete Dick Marty erklärte 2007 zur EU-Terrorliste: „Selten habe ich etwas so Ungerechtes erlebt wie die Aufstellung dieser Listen.“ (<https://www.dw.com/de/euoparat-kritisiert-terrorlisten/a-3085189>) Und der deutsche Richter und Bürgerrechtler Rolf Gössner bezeichnete die EU-Terrorliste 2019 als „undemokratisch und rechtsstaatswidrig“. (<https://www.fr.de/politik/eu-terrorliste-rechtsstaatswidrig-11589096.html>)

⁸⁵ Nicht einmal der Öffentlich-rechtliche Rundfunk ist zu „Neutralität“ verpflichtet: „Liest man sich aber die juristischen Grundlagen für die Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch, dann taucht das Wort "neutral" gar nicht auf. Aus guten Gründen [...]“ <https://www.swr.de/wissen/1000-antworten/muss-der-oeffentlich-rechtliche-rundfunk-neutral-sein-106.html>

einen oder anderen. Literaturrecherche ist das Heranziehen von in diesem Fall Medienberichten, Analysen, Kommentaren usw. Wie die Verfügung selbst zitiert, berief sich PSDU in seinen hier beanstandeten Monatsberichten zur Lage in Palästina auf „Beobachter“, (S. 29) d. h. auf Journalisten und Analysten. 2. Die Verbotsverfügung verweist auf Bildquellen und schließt davon auf die Quellen des Textinhalts. Das ist schlechterdings unzulässig. Gründe für die Auswahl von Bildern sind gänzlich andere als die für die Auswahl von Textinformationen.⁸⁶ Da es die Autoren der Verfügung selbst allerdings mit Belegen nicht so eng sehen, überrascht es wenig, dass ihnen dieser Fehler unterläuft.

Die Darstellung über die interne Kommunikation von PSDU bezüglich Informationen über und aus Palästina bzw. Gaza (S. 40 der Verfügung) ist ebenfalls verkürzt: Über den internen News-Channel wurden verschiedenste Nachrichten geteilt – Meldungen, Reportagen, Interviews, Analysen und Kommentare über die humanitäre Situation im Gazastreifen, die militärische Entwicklung in Gaza und in der Westbank, die politische Entwicklung in Israel, der arabischen Welt und Deutschland, über die weltweiten Proteste, die Prozesse vor dem IGH usw. Dazu gehörten, wie im Socialmedia-Zeitalter völlig normal, auch Bild- und Textquellen von Akteuren vor Ort – von Zivilisten im Gazastreifen, von bewaffneten Gruppen, von israelischen Soldaten, von israelischen Zivilisten, von internationalen und lokalen Journalisten. Dass darunter auch Videos von der Hamas waren, ist weder verwunderlich noch verwerflich noch illegal. Jeder Mensch hat das Recht, sich Quellen anzuschauen, und selbst Hamas-Propaganda darf konsumiert und im nicht-öffentlichen Rahmen zur Ansicht weitergegeben werden. Daraus ergibt sich weder Werbung noch aktive politische oder „geistige Unterstützung“.

Ebenfalls unsauber ist die „Beweisführung“ der Verbotsverfügung, wenn sie ein am 1.11.2023 online gestelltes Interview mit Leon W. zitiert:

„Gegenüber Medienvertretern äußerte Herr W. [REDACTED] auf die Frage, wo er die Grenze zwischen Widerstand und Terror sehe, dass die HAMAS die gewählte Regierung in den palästinensischen Gebieten sei, sie aber „halt zur Terrororganisation erklärt werde“. Er führt weiter aus: „Die HAMAS ist ein Teil des palästinensischen Widerstands, nicht der einzige, da sind linke Organisationen dabei, da sind nationalistische dabei, da sind auch andere islamische Organisationen dabei. Die Palästinenser haben keine Armee, das ist das Problem. Wenn jemand militärisch Widerstand leistet und keinen Staat hat, keine Armee hat, dann wird er automatisch zur Terrororganisation erklärt. [...] Wir glauben, dass es ein Recht auf Widerstand gibt und dass der militärische Widerstand natürlich dazugehört.“ (S. 36)

⁸⁶ Der Unterschied: Bildquellen müssen immer angegeben werden, Textbelege werden auf Socialmedia und auch in journalistischen Medien meist ausgespart.

Zum besseren Verständnis des Folgenden sei hier bereits erwähnt, dass die zugehörige Fußnote 83 fälschlicherweise auf die Anlage 45 verweist,⁸⁷ korrekt wäre die Anlage 63 gewesen. Nicht zitiert werden die Aussagen, die Leon W. unmittelbar vor den angeführten Sätzen im selben Interview äußert: Er verweist auf die Tatsache, dass Nelson Mandela bis 2008 auf der US-Terrorliste stand⁸⁸ und erklärt in diesem Zusammenhang, dass er den Vorwurf des Terrorismus für einen „vollkommen willkürlichen politischen Kampfbegriff“ hält.⁸⁹ Ebenfalls nicht zitiert wird die Antwort von Leon W. auf die Frage, ob das Töten von unbewaffneten Menschen legitim sei: „Unbewaffnete Menschen zu töten, ist mit Sicherheit nie richtig“.⁹⁰ Dieser Teil des Interviews wird in den Anlagen der Verbotsverfügung nicht einmal aufgelistet: Die Anlagen 61 bis 63 sind zusammengehörende Kurzvideos auf Instagram, die mit 2/6, 3/6 und 4/6 eindeutig nummeriert sind. Die zuletzt zitierte Aussage stammt aus dem Kurzvideo 5/6. Es ist davon auszugehen, dass es den Autoren der Verbotsverfügung bekannt war und bewusst nicht angeführt und in die Abwägung einbezogen wurde.

Ein weiterer Versuch, PSDU eine irgendwie geartete Nähe zur bzw. „geistige Unterstützung“ für die Hamas anzudichten, ist die Behauptung, die Gruppe habe „eine offene Verwendung der Kennzeichen der HAMAS“ praktiziert, und zwar „wiederholt“. (S. 40) Als „Beleg“ dient ein unbestimmtes „(s.o.)“. (S. 40) Gemeint sein dürfte Seite 29 der Verfügung, in der auf die Anlagen 149, 150 und 151 verwiesen wird. Diese beziehen sich allerdings auf einen einzigen Online-Post, nicht auf mehrere. Dies ist der einzige Post, in dem zwei Mal eine Hamas-Flagge vorkommt, und zwar als Ersatz für deren Namen. Derselbe Post verfährt ebenso mit den Namen der Hisbollah, der Al-Aqsa-Märtyrerbrigaden sowie von Marokko, Libyen und Tunesien. Es handelt sich dabei eindeutig um platzsparende und insbesondere stilistische Textelemente, und nicht um die propagandistische Verbreitung oder „Verwendung“ von Symbolen bzw. Nationalflaggen. Dieser Textstil findet sich in nahezu sämtlichen PSDU-Veröffentlichungen auf Socialmedia, wobei Ländernamen durch Flaggen und andere Begriffe durch Emojis/Symbole ergänzt oder ersetzt werden.⁹¹ Zudem hat dieser konkrete inkriminierte Text einen stark informativen, fast schon journalistischen Charakter, da in sachlichem Ton über Fakten und Einschätzungen von Experten berichtet wird.⁹² Die Verwendung von Kennzeichen, die „der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens“ dient, ist nicht strafrechtlich relevant. (AZ:

⁸⁷ Anlage 45 verweist auf ein Video, in dem ein Sticker mit einer Palästinafahne aufgeklebt wird.

⁸⁸ <https://www.spiegel.de/politik/ausland/suedafrika-usa-streichen-mandela-von-ihrer-terrorliste-a-563474.html>

⁸⁹ PSDU-Beitrag vom 1.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/350>) bzw. Anlage 63 der Verbotsverfügung.

⁹⁰ PSDU-Beitrag vom 1.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/350>)

⁹¹ Siehe beispielhaft den PSDU-Beitrag vom 1.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/350>)

⁹² PSDU-Beitrag vom 1.9.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/91>)

5 Qs 42/23 S. 3) Daher ist die Behauptung, PSDU habe „wiederholt“ Symbole der Hamas in Beiträgen genutzt, schlicht falsch, und von einer „praktizierten offenen Verwendung“ kann bei nüchterner Betrachtung bzw. aus juristischer Perspektive ebenfalls keine Rede sein. Hinzu kommt die unbelegte Behauptung, PSDU habe nach dem Betätigungsverbot der Hamas das rote Dreieck quasi als „Ersatzsymbol“ benutzt. Dabei argumentiert die Verfügung widersprüchlich, denn zunächst räumt sie implizit ein, dass es sich nicht um ein Symbol handelt, das einfach der Hamas zugeordnet werden kann.⁹³ Dann allerdings behauptet sie, das Dreieck neben dem Wort „Widerstand“ in dem Satz „Solidarität mit den Menschen in Gaza und dem palästinensischen Widerstand“ sei „in diesem spezifischen Kontext als Symbol der HAMAS zu betrachten“. (S. 40) Dafür liefert sie keinerlei Beleg oder Argument. Hier soll zudem auf die Rechtsprechung des Landgerichts Mannheim Beschluss vom 29.05.2024, AZ: 5 Qs 42/23 hingewiesen werden, in dem sich das Gericht sehr sorgfältig damit auseinandersetzt, wann tatbestandsmäßig die Voraussetzung „Kennzeichen“ im Sinne des § 86a Abs. 1 Nr.1, 2 und 4 und § 86a Abs. 2 StGB vorliegen. Das Gericht führt dazu aus: Wesentliches Merkmal des Kennzeichenbegriffs ist die Hinweiskfunktion auf die äußere Zusammengehörigkeit der Anhänger einer bestimmten politischen Auffassung. Erforderlich ist angesichts der Aufzählung in Abs. 2, dass ein gedanklich an das äußere Erscheinungsbild gekoppelter, jedoch über dessen eigentlichen Informationsgehalt hinausgehender Sinn vermittelt wird. Formelhafte Wendungen und allgemeine Ausdrucksformen politischer Gesinnung sind hingegen nicht tatbestandsmäßig.

Es ist hinlänglich bekannt, dass dieses Dreieck tatsächlich ursprünglich in Videos der Qassam-Brigaden auftauchte. Es wurde dann aber bald häufig kopiert, sogar von der israelischen Armee. Mittlerweile ist es Beobachtern zufolge ein palästinensisches Symbol des Widerstands im Allgemeinen, so wie etwa der Löffel ein Symbol für die Befreiung aus den Gefängnissen und der Schlüssel ein Symbol der Nakba und des Rechts auf Rückkehr ist, zumal das Dreieck auch in der Fahne Palästinas auftaucht.⁹⁴ Da das Dreieck selbst in den Videos der Hamas und anderer bewaffneter Gruppen ausschließlich militärische, und nicht zivile Ziele markiert,⁹⁵ kann es nicht an sich als ein Symbol für „Terror“ eingestuft werden. Jedenfalls dann nicht, wenn

⁹³ Das Dreieck werde genutzt, „um auf unauffällige Weise Solidarität mit terroristischen Gruppen wie der HAMAS zum Ausdruck zu bringen.“ (S. 39 der Verfügung)

⁹⁴ <https://www.middleeastmonitor.com/20240325-on-keffiyehs-and-watermelons-the-meaning-of-palestinian-symbols/>, <https://www.aljazeera.com/program/newsfeed/2023/11/13/whats-the-red-triangle-being-used-by-pro-palestinian-activists>.

⁹⁵ Selbst die Verbotsverfügung räumt ein: „Primäre Ziele sind dabei die israelischen Streitkräfte.“ (S. 39)

unter Terror Kriegsverbrechen bzw. Angriffe auf zivile Ziele verstanden werden.⁹⁶ Zudem ist das Dreieck bis heute weder auf Demos in Deutschland verboten, noch wurde es bislang in die Liste der offiziellen Symbole der Hamas aufgenommen.⁹⁷

Auch der Hashtag „#muqawama“ wird PSDU als „geistige Unterstützung“ der Hamas und anderer islamischer Organisationen ausgelegt: „*muqawama*“ sei „insbesondere auch Bestandteil des Namens der „Islamischen Widerstandsbewegung“, also der Hamas. „Im Libanon bezeichnet sich die Hizb Allah als „Islamischer Widerstand im Libanon“ [...] Herr W. [REDACTED] ist angehender Islamwissenschaftler, sodass davon auszugehen ist, dass ihm der Bezug des Hashtags klar gewesen ist und er diesen bewusst verwendet hat.“ (S. 37) In Wirklichkeit bedeutet „muqawama“ insbesondere einfach „Widerstand“ auf Arabisch, wie Leon W. als angehender Islamwissenschaftler weiß. Das Wort hat außerhalb der Vorstellungswelt der Autoren der Verbotsverfügung keinerlei islamische Konnotation und kann von keiner Organisation für sich allein beansprucht werden.⁹⁸

Eine ähnlich unzulässige Verknüpfung zur Hamas wird an zwei Stellen in der Verfügung über die Person Izz ad-Din al-Qassams hergestellt: einmal im Rahmen einer Rede von [REDACTED] [REDACTED] auf einer PSDU-Demo am 9.10.2023 (S. 33) und einmal in einem Post in einer internen Telegram-Gruppe. (S. 40) Die Verfügung betont, in auffallender Ähnlichkeit zu einem einschlägigen Spiegel TV-Report,⁹⁹ dass Izz ad-Din al-Qassam der Namensgeber der Qassam-Brigaden, dem militärischen Arm der Hamas, ist. Was weder die Verfügung noch Spiegel TV für erwähnenswert halten: Izz ad-Din al-Qassam war nie Mitglied der 1987 gegründeten Hamas. Er lebte nämlich von 1882 bis 1935, kämpfte im Ersten Weltkrieg für die Osmanen gegen die Franzosen und von 1931 bis 1935 in Palästina gegen die britische Kolonialmacht und die zionistische Bewegung. Er war auch nie Mitglied der 1928 in Ägypten gegründeten Muslimbruderschaft, der Vorgängerorganisation der Hamas, sondern der panarabischen Unabhängigkeitspartei.¹⁰⁰ Er gilt als der erste, der in Palästina den antikolonialen Guerillakampf aufnahm,

⁹⁶ Auch das BVerfG nutzt keinen abstrakten „Terrorismus“-Begriff, „weil der Begriff aus sich heraus nicht eindeutig sei“, sondern spricht „durchweg von „Straftaten mit dem Gepräge des Terrorismus“.“ (Barczak: Terrorisierte Legislative und das Lemma des Terrorismus. In: KritV 4/2019, S. 379.)

⁹⁷ <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/innensenatorin-will-weiteres-hamas-symbol-verbieten/>

⁹⁸ Schregle: Deutsch-Arabisches Wörterbuch (Harrassowitz 1974).

⁹⁹ <https://www.youtube.com/watch?v=wg7gdpEzUko> In dem Report wird übersetzt: „Sie haben vergessen, dass wir die Nachfahren von al-Qassam sind“. Danach endet die Übersetzung, obwohl Abdulnasser weitere Namen historischer Persönlichkeiten der palästinensischen Nationalbewegung aufzählt. Stattdessen wird von der Sprecherin nicht etwa erklärt, wer Izz ad-Din al-Qassam war, sondern schlicht auf die Qassam-Brigaden als militärischem Arm der Hamas verwiesen.

¹⁰⁰ Schiller: Palästinenser zwischen Terrorismus und Diplomatie (Bernard & Graefe Verlag 1982), S. 104.

der nicht im Privat- oder Familien-, sondern im Nationalinteresse handelte, und der dadurch auch die unteren Volksschichten mobilisierte.¹⁰¹ Daher galt und gilt er in Palästina als Volksheld. Die erste Organisation, die sich nach 1948 nach ihm benannte, war im Übrigen nicht der militärische Arm der Hamas, sondern eine links-nationalistische Widerstandsorganisation.¹⁰² Eine Reduzierung des Namen al-Qassams auf die Hamas ist daher genauso falsch wie die von al-Aqsa (den islamischen Heiligtümern auf dem Tempelberg) auf die Al-Aqsa-Märtyrer-Brigaden, von al-Quds (Arab.: Jerusalem) auf die Al-Quds-Brigaden, von Salah ad-Din (Saladin) auf die Salah-ad-Din-Brigaden oder die Bezeichnung „Löwe“ auf die Gruppe Lions' Den/Löwenhöhle oder gar auf den syrischen Machthaber al-Assad (Arab.: der Löwe).¹⁰³ Bei dem auf S. 40 in der Verfügung erwähnten (allerdings nicht durch eine Anlage nachvollziehbar belegten) Post handelte es sich um eine kurze Lebensbeschreibung Izz ad-Din al-Qassams. Das in der Verfügung ebenfalls angeführte Zitat, das offenbar nur deshalb ausgewählt wurde, weil es auf manch einen Leser martialisch anmuten und so die vermeintliche „Radikalität“ von PSDU verdeutlichen mag, ist ein Ausspruch von al-Qassam, wie auch in dem inkriminierten Post erläutert wird.¹⁰⁴ Nicht erwähnt wird in der Verbotsverfügung indes, dass der Post anlässlich des Todestags al-Qassams abgesetzt wurde. Ebenso wenig wie die Tatsache, dass Leon W. an diesem Tag auch andere Beiträge über al-Qassams Leben in die vom VS NRW infiltrierte Telegram-Gruppe weiterleitete.¹⁰⁵ Es bleibt zudem die Tatsache, dass auch eine unkritische „Glorifizierung“ eines 1935 in Palästina getöteten Guerillakämpfers, hätte diese so stattgefunden, wie in der Verbotsverfügung durch die Auslassung des Kontextes suggeriert, keine Straftat darstellen oder Einfluss auf die Völkerverständigung nehmen würde.

f) Vorwurf: PSDU negiert das Existenzrecht Israels

¹⁰¹ Lüders: PLO (Fackelträger 1982), S. 28.

¹⁰² Tophoven: Fedayin (Bundeszentrale für politische Bildung 1973), S. 15.

¹⁰³  wies auf diesen Umstand in einem Interview hin: <https://kommunistische-organisation.de/podcast/repression-gegen-palaestina-solidaritaet-interview-mit-zaid-abdulnasser/>

¹⁰⁴ <https://t.me/PalestineResist/20219>

¹⁰⁵ Unter anderem ein Short-Video des Online-Magazins The Cradle: <https://t.me/thecradlemedia/12531>

In Deutschland gibt es bislang kein Gesetz, das die Einwohner oder Staatsbürger zur Anerkennung Israels verpflichtet.¹⁰⁶ Insofern verstößt die Infragestellung des „Existenzrechts Israels“ bis dato gegen keinerlei geltendes Recht.

Israel ist zweifelsfrei ein von den meisten Staaten der Welt anerkannter real existierender Staat, der auch Mitglied der UNO ist. Trotzdem wird Israel bis heute von 26 UN-Mitgliedsstaaten nicht anerkannt,¹⁰⁷ was nicht völkerrechtswidrig ist. Es gibt indes durchaus völkerrechtliche Argumente, die die Legalität der Gründung und Existenz des Staates Israel infrage stellen: Israel entstand nach einem UN-Beschluss, der als Empfehlung völkerrechtlich nicht bindend war;¹⁰⁸ er hätte auch gar nicht bindend sein könne, weil die einseitige Gründung eines „jüdischen Staats“ in Palästina ohne vorheriges Referendum gegen die Regeln der UNO verstieß.¹⁰⁹ Hinzukommt, dass Israel bis heute keine festgelegten Staatsgrenzen hat¹¹⁰ und sich nicht territorial, sondern ethno-religiös bestimmt.¹¹¹ Entsprechend ist auch das „Kerngebiet“ Israels, von dem in der Verfügung die Rede ist, (S. 21 der Verfügung) nicht definiert: Der Staat Israel in den Grenzen von vor dem Juni 1967 umfasst 80 % des historischen Palästina, im UN-Teilungsplan waren aber nur 56 % für den „jüdischen Staat“ vorgesehen. Israel hat sich 1948/49 ein Gebiet einverleibt, das im UN-Teilungsplan für den Staat Palästina vorgesehen war und etwa 24 % des historischen Palästina ausmacht;¹¹² diese 24 % gelten ebenfalls als „Kerngebiet“ Israels,¹¹³ obwohl sie eindeutig entgegen des UN-Beschlusses annektiert wurden

¹⁰⁶ Politische Vorstöße nach einer entsprechenden Strafrechtsverschärfung in diese Richtung wurden von Juristen als nicht verfassungskonform verworfen. (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/antisemitismus-river-sea-volksverhetzung-bmi-faesser-buschmann-bmj/>) Erlasse, die die Anerkennung Israels zur Voraussetzung für die Einbürgerung machen, sind juristisch ebenfalls höchst umstritten. (<https://www.nzz.ch/international/juristen-bekennniszwang-israel-vor-einbuengerung-schadet-mehr-als-es-nuetzt-ld.1771624>)

¹⁰⁷ <https://www.jewishvirtuallibrary.org/international-recognition-of-israel>

¹⁰⁸ <https://www.jungewelt.de/beilage/art/474780>

¹⁰⁹ Pappe: Die ethnische Säuberung Palästinas (Zweitausendeins 2007), S. 60.

¹¹⁰ Israel besitzt keine Verfassung, sondern lediglich Grundgesetze, von denen keines das Territorium festlegt. (Neuberger: Das politische System. In: Dachs (Hrsg.): Länderbericht Israel (Bundeszentrale für politische Bildung 2016), S. 314-16.)

¹¹¹ <https://merip.org/1998/06/democracy-or-ethnocracy/>.

¹¹² Flores: Die arabische Welt (Reclam 2008), S. 219.

¹¹³ https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Pala%E2%95%A0%C3%AAs-tina%201947%20und%20Israel%201948%C3%94%C3%87%C3%B41967%282%29.pdf

und damit völkerrechtlich ebenso „umstritten“¹¹⁴ sein müssten, wie die 1967 besetzten Gebiete.

Jenseits der straf-, einbürgerungs- und völkerrechtlichen Debatten ist es höchst fraglich, was das „Existenzrecht“ eines Staates überhaupt bedeuten soll. Historisch betrachtet sind Staaten endliche, d. h. zeitlich begrenzte politische Konstrukte, die sich eine bestimmte Rechts- und Organisationsform geben. Allein in den letzten 100 Jahren hat die Mehrheit der Deutschen in vier verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Grenzverläufen gelebt. Eine Ablehnung des „Existenzrechts“ etwa des sog. „Dritten Reichs“ würde indes niemand als die Infragestellung des Existenzrechts der Deutschen als Volk oder gar als Menschen begreifen, sondern als Ausdruck eines konsequenten Antifaschismus. Die Bundesrepublik hat der DDR bis 1972/73 das Existenzrecht bzw. sogar die Existenz als Staat („sog. DDR“) verweigert, ohne damit den Menschen in Ostdeutschland das Existenzrecht abzuspochen. Ebenso kann argumentiert werden, dass der real existierende Staat Israel, wenn er als Apartheidstaat und als Kolonial- und Besatzungsregime verstanden wird, kein Recht hat, in dieser Form zu existieren. Eine zwangsläufig antisemitische Haltung ergibt sich daraus, anders als die Verbotsverfügung unter Verweis auf die IHRA behauptet, nicht.

Ein-Staat-Lösung

Genau in diesem Sinne – dass das real existierende Israel als Apartheid-, Besatzungs- und Kolonialregime nicht fortbestehen darf – haben PSDU und auch Leon W.¹¹⁵ stets argumentiert. Die Bezeichnung Israels als Apartheid- und Kolonialregime etc. ist in ihrem Fall daher weder „unbelegt“ noch „pauschal“, (S. 21 der Verfügung) wie es die Verbotsverfügung durchgehend behauptet. PSDU stützt sich dabei vielmehr auf historische Fakten und auf im internationalen wissenschaftlichen, menschen- und völkerrechtspolitischen Diskurs verbreitete Meinungen:

¹¹⁴ Die Verbotsverfügung bezeichnet die 1967 besetzten und im Anschluss teilweise annektierten Gebiete als „umstrittene Gebiete“, (S. 21) ein Euphemismus, der laut Asseburg aus dem annexionistischen Diskurs in Israel übernommen wurde. (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/israel-und-palaestina-das-risiko-der-eskalation-waechst-weiter-18660815.html>)

¹¹⁵ <https://diefreiheitsliebe.de/politik/der-katechismus-streit-politischer-kontext-und-geschichtswissenschaftliche-verantwortung/>. PSDU-Beitrag vom 1.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/350>)

- (1) Der Staat Israel wurde von der zionistischen Bewegung gegründet. Diese Bewegung war zweifelsfrei eine koloniale Bewegung,¹¹⁶ gerade auch ihrem eigenen Selbstverständnis nach.¹¹⁷
- (2) Der siedlerkoloniale Charakter Israels ist keine propagandistische Phrase, sondern eine analytische Kategorie. Im internationalen wissenschaftlichen Diskurs ist das Konzept des Siedlerkolonialismus seit einigen Jahrzehnten zunehmend verbreitet, gerade auch mit Blick auf den Staat Israel.¹¹⁸
- (3) International anerkannte Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International,¹¹⁹ Human Rights Watch¹²⁰ und B'Tselem¹²¹ attestieren Israel Apartheid, sowohl innerhalb des eigenen Staatsgebiets als auch in Bezug auf die 1967 besetzten Gebiete. In Redebeiträgen und Schriftstücken von PSDU wurde immer wieder explizit auf diese Berichte Bezug genommen.¹²²

Wie in der Verfügung angeführt, befürwortet PSDU die „Befreiung Palästinas in den Grenzen vor 1947“, d. h. im gesamten Gebiet des sog. historischen Palästina. Wie ein solcher Staat aussehen soll, hat PSDU ebenfalls klargestellt: Es geht um eine Ein-Staat-Lösung, „die allen

¹¹⁶ Flores: Der Palästinakonflikt (Herder 2009), S. 21.

¹¹⁷ <https://www.telepolis.de/features/Die-zionistische-Idee-als-koloniale-Idee-Herzl-und-Rhodes-9340586.html>

¹¹⁸ PSDU kann sich dabei auf namhafte Wissenschaftler wie den palästinensisch-amerikanischen Sozialwissenschaftler Ibrahim Abu-Lughod, den libanesisch-französischen Politologen und Soziologen Gilbert Achcar, den britischen Historiker Perry Anderson, die deutsche Historikerin und Orientalistin Helga Baumgarten, den israelischen Psychologen Benjamin Beit-Hallahmi, den deutschen Islamwissenschaftler Alexander Flores, den palästinensischen Soziologen Jamil Hillaal, den palästinensisch-amerikanischen Historiker Rashid Khalidi, den israelischen Philosophen Moshe Machover, den israelischen Historiker Ilan Pappé, den französischen Orientalisten Maxime Rodinson, den jüdisch-britischen Soziologen John Rose, den deutschen Völkerrechtler Norman Paech, den israelischen Historiker Shlomo Sand, den deutschen Islamwissenschaftler Udo Steinbach, den in Australien lehrenden Historiker Lorenzo Veracini, die deutsche Islamwissenschaftlerin Petra Wild oder den australischen Historiker Patrick Wolfe berufen.

¹¹⁹ <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2022-08/Amnesty-Uebersetzung-Zusammenfassung-Bericht-Israels-Apartheid-against-Palestinians-2022.pdf>

¹²⁰ <https://www.hrw.org/news/2021/10/04/time-recognize-reality-israeli-apartheid-persecution>

¹²¹ https://www.btselem.org/publications/fulltext/202101_this_is_apartheid

¹²² Beispielsweise am 10.4.2024: <https://bremerfriedensforum.de/2024/05/02/verteidigung-von-leon-wystrychowski-vor-dem-duisburger-amtsgericht-gegen-die-anklage-der-billigung-von-straftaten-nach-%C2%A7140-stgb-10-april-2024/>. Ebenfalls im offenen Brief an die Ruhr-Universität Bochum vom 2.10.2023 (<https://diak.org/2023/10/06/offener-brief-an-die-ruhr-universitat-bochum/>)

Bürgern ungeachtet von Religion, Ethnie etc., die gleichen Rechte zugesteht“.¹²³ Leon W. hat dieses Ziel in eigenen Worten folgendermaßen formuliert:

„Überwindung von Kolonialismus, Besatzung und Apartheid sowie Verwirklichung des von der UNO garantierten Rückkehrrechts für alle vertrieben Palästinenser, und zwar in einem demokratischen und säkularen Staat für all seine Bewohner, unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit.“¹²⁴

Im Übrigen hat PSDU bislang drei Lesekreise ausgerichtet, zwei davon beschäftigten sich explizit mit den Konzepten Siedlerkolonialismus, ethnische Säuberung und Apartheid.¹²⁵ Beide Bücher wurden intensiv diskutiert, sie sind reich an Quellen, von anerkannten Wissenschaftlern verfasst und diskutieren ausführlich den siedlerkolonialen Charakter Israels sowie die seit 1948 in Palästina herrschende Apartheid und den Rassismus. Auch in den internen Telegramm-Gruppen wurden regelmäßig neben Nachrichtenmeldungen auch Analysen und Berichte von NGOs, Wissenschaftlern usw. zu den Themen Menschenrechte, Siedlerkolonialismus, Apartheid, Rassismus usw. geteilt und diskutiert. Dies dürfte dem VS NRW bekannt sein, da er diese Gruppe laut Behördenzeugnis infiltriert und überwacht hat. Leon W. wiederum ist angehender Historiker und Islamwissenschaftler und hat u. a. ein Buch zur jüngeren politischen Geschichte Palästinas in einem anerkannten deutschen Fachverlag publiziert.¹²⁶ Insofern kann PSDU nicht vorgeworfen werden, sich nicht mit der Thematik beschäftigt zu haben bzw. „pauschal“, „unbelegt“ usw. zu argumentieren, wie das in der Verbotsverfügung durchweg unterstellt wird. Im Übrigen wäre allerdings auch dies weder ein Verbrechen noch ein juristisch haltbarer Verbotgrund.

„Staatsräson“ Zweistaatenlösung

Die Verfügung wirft PSDU vor, gegen eine Zweistaatenlösung und für eine kompromisslose Maximalforderung“ einzutreten. (S. 41 der Verfügung) Auch „Maximalforderungen“ sind im Allgemeinen politisch nicht verboten und von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es ist zudem niemand verpflichtet, die offizielle politische Position der Bundesregierung für eine Zweistaatenlösung zu teilen. Zumal diese international höchst umstritten ist, genau wie der sog. Osloer Friedensprozess, der von zahlreichen internationalen Beobachtern, Analysten, Wissenschaftlern, Politikern und Aktivisten sowie von großen Teilen der palästinensischen Bevölkerung als

¹²³ PSDU-Beitrag vom 6.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/501>)

¹²⁴ <https://bremerfriedensforum.de/2024/05/02/verteidigung-von-leon-wystrychowski-vor-dem-duisburger-amtsgericht-gegen-die-anklage-der-billigung-von-straftaten-nach-%C2%A7140-stgb-10-april-2024/>

¹²⁵ Der eine war zum Buch des israelischen Historikers Ilan Pappé: Die ethnische Säuberung Palästinas (Zweitausendeins 2007). Der andere zum Buch der deutschen Islamwissenschaftlerin Petra Wild: Apartheid und ethnische Säuberung in Palästina (Promedia 2013).

¹²⁶ <https://shop.aphorisma.eu/products/978-3-86575-591-9>

Farce und als „tot“ erachtet wird. In diesem Sinne ist auch die in der Verbotsverfügung zitierte schriftliche Äußerung von PSDU zu verstehen, wonach eine Zweistaatenlösung „eine reine Phantasievorstellung“ (S. 42 der Verfügung) sei.

Es existieren verschiedenste Modelle einer Ein-Staat-Lösung. Diese können indes nicht per se als „Maximalforderung“ bezeichnet werden, da nicht wenige Befürworter für eine solche Lösung argumentieren, weil sie sie angesichts der hohen Zahl an israelischen Siedlern in der Westbank und in Jerusalem für realistischer halten.¹²⁷ Eine Zweistaatenlösung könnte im Gegenteil zur (gewaltsamen) Vertreibung sowohl von hunderttausenden Israelis aus der Westbank als auch von hunderttausenden Palästinensern aus Israel führen,¹²⁸ und ist damit keinesfalls automatisch „eine friedliche Lösung des Nahost-Konflikts“, wie in der Verbotsverfügung pauschal behauptet wird, (S. 48) und damit auch nicht im Sinne der Völkerverständigung. Zudem sprechen sich auch zahlreiche israelische bzw. jüdische Prominente für eine Ein-Staat-Lösung mit gleichen Rechten für alle Einwohner aus. Dabei spielt nicht zuletzt die Perspektive der Entkolonialisierung und „Entzionisierung“ als Befreiung für die jüdische Bevölkerung aus der Rolle des Kolonisatoren und aus dem permanenten Kriegszustand eine wichtige Rolle.¹²⁹ Auch deshalb ist es falsch, pauschal von einer „palästinensischen Maximalforderung“ zu sprechen.¹³⁰

g) Vorwurf: Verbindung zu verbotener Organisation „Samidoun“

¹²⁷ Asseburg: Palästina und die Palästinenser (C.H. Beck 2021), S. 236-60. Cohen: Zum israelisch-palästinensischen Konflikt. In: Krämer, Namath (Hrsg.): Naher Osten und Europa (WeltTrends 2016). Kulow: Ist eine Zwei-Staaten-Lösung noch möglich? In: Groth, Paech, Falk (Hrsg.): Palästina (Papy-Rossa 2017). Wild: Die Krise des Zionismus und die Ein-Staat-Lösung (Promedia 2015), S. 131 ff.

¹²⁸ Wild: Die Krise des Zionismus und die Ein-Staat-Lösung (Promedia 2015), S. 137.

¹²⁹ Wild: Die Krise des Zionismus und die Ein-Staat-Lösung (Promedia 2015), S. 199 ff.

¹³⁰ U. a. folgende jüdische Persönlichkeiten sprechen sich für eine säkulare Ein-Staat-Lösung aus, nicht zuletzt unter Verweis auf die die oben genannten Vorteile für die jüdische Bevölkerung: die israelisch-deutsche Historikerin Tamar Amar-Dahl, der ehemalige israelische Politiker Avraham Burg, die amerikanische Philosophin Judith Butler, der amerikanische Völkerrechtler Richard Falk, die deutsche Publizistin Evelyn Hecht-Galinski, der israelisch-deutsche Ökonom Shir Hever, der britisch-amerikanische Historiker Tony Judt, der amerikanische Psychologe Joel Kovel, der israelische Journalist Gideon Levy, der israelische Philosoph Moshe Machover, der deutsche Verleger Abraham Melzer, der israelische Historiker Ilan Pappé, der israelische Historiker Avi Shlaim, der israelische Filmemacher Eyal Sivan oder auch der israelisch-deutsche Soziologe und Philosoph Moshe Zuckermann. Dass es sich nicht um eine „Maximalforderung“ handelt, zeigt auch die Tatsache, dass etwa der palästinensische Völkerrechtler und Ein-Staat-Befürworter Aref Hajjaj die Namensfrage „Israel/Palästina“ mit Blick auf einen solchen Staat für nachrangig hält, und den ihm vorschwebenden Staat als „Abraham-Ibrahim“ bezeichnet.

An verschiedenen Stellen der Verfügung wird PSDU eine Kontaktschuld zur Last gelegt, die auf Verbindungen zu oder Unterstützung für die im November verbotene Gefangenensolidaritätsorganisation Samidoun zurückgeführt wird. (S. 18, 25, 33-35, 44-48 der Verfügung) Dass PSDU, wie auch andere Akteure, Kritik an diesem Verbot formulierte,¹³¹ ist öffentlich bekannt und von der Gruppe nie verheimlicht worden. Dass ehemalige Mitglieder der Gruppe Samidoun gegen das Verbot juristisch vorgehen, sollte auch bekannt sein, genauso dass viele Menschen Kontakt zu den einzelnen ehemaligen Aktivisten von Samidoun haben. Auf welcher gesetzlichen Grundlage aber diese ausgesprochene Kontaktschuld beruht, bleibt völlig unklar. Mit der Verbotsverfügung von November 2023 seitens des Bundesinnenministeriums ist weder ein Sprechverbot über diese Gruppe oder konkret über das Verbot noch ein Kontaktverbot einhergegangen.

Noch weniger nachvollziehbar ist die ebenfalls ausgiebig (S. 22-27, 42, 47 der Verfügung) konstruierte Kontaktschuld in Bezug auf andere, keinem Vereinsverbot unterliegenden Gruppen, wie Palästina spricht, Palästina e. V. oder BDS.

Insgesamt 14 von 61 Seiten der Verbotsverfügung widmen sich ganz oder teilweise dieser rechtlich äußerst fragwürdigen Kontaktschuld.

h) Verfassungsfeindlichkeit des Vereins

Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen verboten, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Der Antragsgegner meint, dass der Verein verfassungsfeindlich sei und terminiert diesen Begriff als „Synonym“ zu der im Gesetz geschriebenen Verbotsvoraussetzung „Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung“.

Der Begriff „verfassungsgemäße Ordnung“ ist nicht sinnidentisch mit dem Terminus des Art. 2 Abs. 1 GG in der Deutung des „Elf-Urteils“ (BVerfG Urt. v. 16.01.1957 - 1 BvR 253/56 (BVerfGE 6, 32). Er ist vielmehr auf die elementaren Grundsätze der Verfassung zu beschränken¹³² und kann mit der h.M. im Sinne der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ konkretisiert werden. ((BGHst 7, 222 (226f.); BVerfGE 47, 330 (351 f.))

Gemeint sind die allgemeinen Verfassungsgrundsätze und Prinzipien, die für das Wesen der freiheitlichen Demokratie maßgebend sind:

„die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität,

¹³¹ PSDU-Beitrag vom 2.11.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/352>)

¹³² vgl. Erwähnung in BVerfGE 6, 32(38)

die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“.

Gemäß BVerfG schützt die Meinungsfreiheit sogar extremistische Meinungen (BVerfG, Beschl. V. 04.02.2010 1 BvR 369/04 Rn. 25), wobei hier betont sei, dass die von PSDU vertretenen Meinungen in keiner Weise als extremistisch bewertet werden können.

In Bezug auf die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz von Propaganda hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung diese nur bejaht, wenn der fragliche Inhalt eine „aktiv kämpferische, aggressive Tendenz“ sowie einen „aufwieglerischen Charakter“ erkennen lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 14.04.2015, juris Rn 7f). Dort wird wie folgt ausgeführt:

„Hierunter fallen nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen (§ 86 Abs. 2 StGB) und die aufgrund dessen eine aktiv **kämpferische, aggressive Tendenz** in diese Richtung erkennen lassen (BGH, Urteile vom 23. Juli 1969 - 3 StR 326/68, BGHSt 23, 64, 72; vom 13. August 2009 - 3 StR 228/09, NJW 2010, 163, 165). **Kritik, Ablehnung und politisches Wunschdenken reichen ebenso wenig** wie wissenschaftliche Abhandlungen, Dokumentationen oder belletristische Darstellungen, **wenn und soweit ihnen der werbende, aufwieglerische Charakter fehlt, welcher der Propaganda eignet**. Die verfassungsfeindliche Zielsetzung muss in der Schrift selbst verkörpert sein, wobei auf den verständigen Durchschnittsleser(-hörer) abzustellen ist (BGH, Urteil vom 23. Juli 1969 - 3 StR 326/68, BGHSt 23, 64, 73; MüKoStGB/Steinmetz, 2. Aufl., § 86 Rn. 13).“

PSDU hat sich nie gegen die deutsche Verfassung gerichtet, im Gegenteil. PSDU hat sich stets auf die im Grundgesetz verbrieft Meinungsfreiheit sowie in konkreten Fällen auf die Versammlungsfreiheit berufen und diese auch aktiv eingefordert.¹³³ PSDU hat exekutive Maßnahmen kritisiert und sich dabei stets auf das Grundgesetz, die bestehende Rechtslage und Gerichtsurteile berufen und zugleich Vertrauen in die Rechtsprechung bekundet.¹³⁴ PSDU hat

¹³³ Etwa als die Duisburger Polizei eine angemeldeten Versammlung in eine „Sondernutzung“ umdefinieren wollte. Siehe dazu: PSDU-Beitrag vom 15.5.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1334>).

¹³⁴ Siehe beispielsweise die Rede von Leon W. am 14.10.2023 (<https://vm.tiktok.com/ZGeVNEsT5/>) und den PSDU-Beitrag vom 3.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/468>).

sich zudem stets auf das Völkerrecht berufen¹³⁵ und für eine Ein-Staat-Lösung, „die allen Bürgern ungeachtet von Religion, Ethnie etc., die gleichen Rechte zugesteht“, ausgesprochen.¹³⁶ Da das GG an die Bundesrepublik dieselben Ansprüche (Gleichheit vor Gesetz, frei von Diskriminierung, Säkularismus etc.) stellt, bleibt fraglich, wo in dieser Zielstellung die Verfassungsfeindlichkeit liegen soll.

Die Gruppe hat überdies keinerlei Straftaten begangen und auch zu keinerlei Straftaten aufgerufen. Ihr Auftreten nach außen und in die Öffentlichkeit war stets transparent. Von einer irgendwie gearteten „Verheimlichung“ (S. 50 der Verfügung) der eigenen Aktivitäten kann insofern keine Rede sein. Das sieht man schon daran, dass fast sämtliche Anlagen für das Verbot auf öffentlich einsehbaren, von der Gruppe selbst online gestellten Bild-, Video- und Textbeiträgen beruht. Die Einschätzung der Behörden, dass es sich dabei um strafrechtlich relevante Äußerungen handle, teilte PSDU zu keiner Zeit und hat sie auch nicht aus Sorge vor möglicher Verfolgung selbst zensiert. Vielmehr hat die Gruppe zu fast sämtlichen Aktivitäten Berichte, Fotos und Videos veröffentlicht.

Das alles spricht für ein Vertrauen in die eigene Verfassungs- und Rechtskonformität sowie in die deutsche Rechtsstaatlichkeit.

Im Übrigen fanden auch die Treffen und Lesekreise der Gruppe nicht „konspirativ“ (Behördenzeugnis S. 8) statt. Laut Duden bedeutet „konspirativ“: „geheim, gesetzwidrig, illegal, im Untergrund arbeitend“.¹³⁷ Das war mitnichten der Fall. Der Bericht gibt selber zu, dass die Treffpunkte auf Nachfrage herausgegeben wurden, und zwar auch an unbekannte Personen. Vor allem aber wurden sämtliche Treffen öffentlich mit Datum und Uhrzeit beworben, wie man den Anlagen 2-7, 76-82 entnehmen kann. Nur der konkrete Ort wurde nicht auf die Einladungen geschrieben. Eine Sicherheitsmaßnahme, die sich gegen Störer, und nicht gegen staatliche Behörden richtete. Das sieht man nicht zuletzt daran, dass PSDU sich während des Sommers 2023 ganz offiziell im Internationalen Zentrum, das eine Räumlichkeit der Stadt Duisburg ist, getroffen hat, wofür die Gruppe zuvor bei den entsprechenden Stellen vorstellig werden musste. Auch zu diese Zeit hat die Gruppe, um sich vor Störern zu schützen, den Ort nicht öffentlich bekannt gegeben, während er den städtischen Behörden sehr wohl bekannt war.

¹³⁵ Siehe beispielsweise PSDU-Beitrag vom 20.3.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1004>), 7.4.2024 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/1083>), <https://bremerfriedensforum.de/2024/05/02/verteidigung-von-leon-wystrychowski-vor-dem-duisburger-amtsgericht-gegen-die-anklage-der-billigung-von-straftaten-nach-%C2%A7140-stgb-10-april-2024/>

¹³⁶ PSDU-Beitrag vom 6.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/501>). Auch Leon W. hat sich zu einer demokratischen, säkularen und von Diskriminierung freien Staatsform bekannt. (<https://bremerfriedensforum.de/2024/05/02/verteidigung-von-leon-wystrychowski-vor-dem-duisburger-amtsgericht-gegen-die-anklage-der-billigung-von-straftaten-nach-%C2%A7140-stgb-10-april-2024/>)

¹³⁷ https://www.duden.de/rechtschreibung/konspirativ#google_vignette

Der Begriff der „Konspirativität“ ist daher in jedem Fall unpassend und soll ein kriminelles bzw. illegales und subversives Verhalten suggerieren, wo es sich in Wirklichkeit um offene und öffentliche Treffen und Bildungsangebote handelte.

Es ist erneut zu betonen, dass PSDU zu keinem Zeitpunkt versucht hat, die allgemeinen Verfassungsgrundsätze und Prinzipien zu untergraben, und erst recht nicht in kämpferisch-aggressiver Weise, wie es das Gesetz voraussetzt. Die gesetzliche Voraussetzung des „Sich-Richten“ setzt eine aggressiv-kämpferische Haltung der Vereinigung voraus (BVerwGE 37,344 (358) BGHsT 19,51)).

Auch hier lässt sich die Zweckverfolgung des Schutzes des Zusammenlebens der verschiedenen Bevölkerungsgruppen nicht unter dem Tatbestand bzw. Verbotgrund des sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung „Richtens“ subsumieren.

Im Übrigen, können Wörter wie „Widerstand“ und „Befreiung“, wie sie im Kontext der PSDU-Veröffentlichungen und -Redebeiträge vorgekommen sind, so der EGMR, nicht als Anstachelung zur Gewalt oder einem Aufstand gedeutet werden (EGMR, Urteil v. 09.06.1998 - 22678/93, Incal/Türkei, § 50, hudoc).

i) Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn nach verständiger Beurteilung die Lage in absehbarer Zeit den Eintritt einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den Eintritt eines Schadens, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Vorliegend muss das Bestehen des Vereins PSDU mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass in absehbarer Zeit gegen Strafgesetze verstoßen werden wird.

Diese Prognose ist mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit objektiv nicht zu treffen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Verfügung genannten Personen oder andere in Verbindung mit der Tätigkeit des Vereins in Berührung kommende Personen Straftaten begehen werden. Keiner der in der Verfügung namentlich genannten Personen ist in Verbindung mit Vereinsarbeit oder anderen Tätigkeiten in Ausübung ihrer Kommunikationsgrundrechte rechtskräftig verurteilt.

Allein die Tatsache, dass Ermittlungsverfahren gegen einzelne Mitglieder geführt werden, kann nicht ausreichen, um daraus eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu konstruieren. In Anbetracht des Eingriffs in grundrechtlich garantiertes Recht sind höhere und insbesondere konkrete Anforderungen an den Gefahrenbegriff zu stellen. Eine Annahme der Gefahr allein aufgrund des Vorliegens von *Ermittlungsverfahren* stoßen auf gravierende verfassungsmäßige Bedenken. Da die Strafanzeigen fast ausschließlich von den Ordnungsbehörden selbst eingeleitet worden sind, können diese nicht ausreichen, um später die Grundlage

für den Tatbestand eines Verbotgrundes darzustellen. In diesem Falle wäre man der Willkür der Ordnungsbehörden, die dem Antragsgegner organisatorisch zuzordnen sind, ausgeliefert, da deren eigene Strafanzeigen einen Verbotgrund darstellen können. Die Anzahl von Ermittlungsverfahren ist daher in die Beurteilung, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, nicht einzubeziehen.

Von einer konkreten oder unmittelbaren Gefahr kann auch deshalb nicht gesprochen werden, da die Verbotsvorgabe auf den 18.3.2024 datiert ist und zwischen Verfügungsdatum und der sofortigen Vollziehbarkeit durch Zustellung an die Empfänger 2 Monate vergangen sind, ohne, dass eine der in der Verfügung falsch prophezeiten Gefahren eingetroffen wäre. Zwischen dem 18.3.2024 und dem 16.5.2024 kam es zu keiner Veränderung der Lage in Bezug auf PSDU. Tatsächlich war die Gruppe zwischen dem 18.3.2024 und dem 16.5.2024 hoch aktiv – und zwar in ihrem üblichen, friedlichen und rechtsstaatlichen Rahmen. So hat sie u. a. folgende Events organisiert: eine Informationsveranstaltung zur friedlichen Strategie des Boykotts, ein interkulturelles Fastenbrechen, bei dem u. a. Spenden für humanitäre Hilfe für Gaza gesammelt wurden, zwei Lesekreis-Sitzungen, einen Filmabend, zwei Mahnwachen, eine Eilverammlung und eine Kundgebung. Außerdem lud sie zu drei öffentlichen Kennenlern- und Organisationstreffen sowie zu einem öffentlichen Solidaritätsabend ein und rief zur gemeinsamen Beobachtung eines Strafprozesses vor dem Duisburger Amtsgericht auf. Daneben nahm die Gruppe u. a. an Palästina-Demos in Berlin, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Essen, Kiel, Köln und Münster sowie an Ostermärschen in Duisburg, Düsseldorf, Kiel und Köln, an der Duisburger DGB-Demo zum 1. Mai, an einer Kundgebung zum Tag der politischen Gefangenen und einer weiteren zum 8. Mai sowie an einem Gedenken für ermordete Zwangsarbeiter auf dem Duisburger Waldfriedhof teil. Darüberhinaus reisten PSDU-Aktivist*innen zum Palästina-Kongress nach Berlin, halfen bei einem Charity-Konzert für den Roten Halbmond in Palästina im Duisburger Konzerthaus und nahmen an einem Konzert eines palästinensischen Künstlers in Köln teil.¹³⁸

Der Antragsgegner führt in der von ihm unternommenen, jedoch unzureichenden, Verhältnismäßigkeitsprüfung als Zweck des Verbots an, die „Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren“, den Schutz „eines friedlichen Zusammenlebens zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Deutschland“ und den „Schutz jüdischen Lebens in Deutschland“ (S. 53 Verbotsvorgabe) zu gewährleisten.

Es ist nicht ersichtlich welcher rechtliche Gefahrenbegriff („Gefahr für die öffentliche Sicherheit“) vom Antragsgegner in seiner Prüfung zugrunde gelegt wird. Für den Fall, dass der Antragsgegner polizeiliche Gefahrenabwehrrechte meint, ist zu erwidern, dass die Handlungen

¹³⁸ All diese Aktivitäten wurden öffentlich auf Social Media dokumentiert und die meisten wurden im Vorhinein auch angekündigt. Einzelne Belege ersparen wir uns hier, da die Social Media-Kanäle aufgrund des Verbots durch den Antragsgegner mittlerweile nicht mehr ohne Weiteres abrufbar sind.

und Verlautbarungen der PSDU nicht in der Lage sind, die Schwelle einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu überschreiten.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass sich das NRW-Innenministerium bzw. der Verfassungsschutz NRW in seiner sehr kurz gehaltenen Gefahrenprognose auf Meinungsäußerungen, die von Art. 5 GG gedeckt sind, gestützt hat. Eine solche Berücksichtigung von grundrechtlich geschützten Äußerungen widerspricht dem Schutzgehalt des Art. 11 GG in offensichtlicher Weise. Es sei zudem darauf verwiesen, dass zwei Gefährdungseinschätzungen des Verfassungsschutzes NRW Leon W. betreffend offenbar keine akuten Gefahrenlagen ergeben haben: Am 14.8.2023 meldete er eine Eilversammlung vor dem französischen Konsulat in Düsseldorf unter dem Motto: „Hände weg Niger!“ an. Dazu wurde eine Gefährdungsbewertung eingeholt.¹³⁹ Der Inhalt ist uns nicht bekannt, allerdings scheint die Bewertung derart ausgefallen zu sein, dass die Behörden es bei der besagten Kundgebung nicht für nötig hielten, mehr als 3 Polizeibeamte zu schicken. Eine weitere Abfrage im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens gegen Leon W. am 10.4.2024 vor dem Amtsgericht Duisburg, die uns ebenfalls nicht vorliegt, ergab, dass es keinen Bedarf nach Personen- oder Saalschutz gebe.

Der Antragsgegner hat weder anhand konkreter Sachverhalte noch anhand konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte begründet, warum der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des polizeilichen Gefahrenbegriffs darstellt.

j) Eingriff in die Vereinigungsfreiheit

Der Schutzbereich des Grundrechts auf Vereinigungsrecht ist derart weitreichend und autonom, dass dieses Grundrecht einen staatsfreien Raum zur Ausübung politischer Aktivitäten und Entfaltung zivilgesellschaftlichen Leben gewährleisten soll. In diesem Zusammenhang lässt sich PSDU als zivilgesellschaftliche Opposition verstehen, die sich der Aufgabe verschrieben hat, Solidaritäts- und Aufklärungsarbeit für die palästinensische Bevölkerung zu leisten, die seit über 100 Jahren verschiedenen Formen kolonialer Fremdherrschaft und Besatzung ausgesetzt ist. Auch der EGMR hat mehrfach und ausdrücklich betont, dass Vereinigungen wichtig sind für das Funktionieren der Demokratie und dass sie auf der Anerkennung und Respekt für Ideen und Konzepte fußen (EGMR, Urteil v.13.11.2014 - 5548/05, Islam-Ittihad Association und Andere/Aserbaidshan, § 40 hudoc).

k) Rechtswidrigkeit der sofortigen Vollziehungsanordnung

Wie bereits eingangs ausgeführt (s. Ziffer b), fehlt es an der Erfüllung der von dem Antragsgegner geltend gemachten Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 VereinsG. Soweit die Erfüllung

¹³⁹ Anlage 1 und 2.

des Vereinsverbotstatbestandes sich im Hauptverfahren einer ausführlichen gerichtlichen Prüfung unterziehen wird, so bedarf es nichtsdestotrotz **bereits jetzt** gewichtiger Gründe des Allgemeinwohls, die die sofortige Vollziehung eines solchen Grundrechtseingriff rechtfertigen.

Selbst wenn das Gericht der Auffassung wäre, dass die Erfolgsaussichten der Klage gegen die Verbotsverfügung als tendenziell gering einzuschätzen sind, ist dennoch davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten der Klage zumindest offen sind. Bei der Entscheidung, ob die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung aufrechtzuerhalten ist, wäre der Rechtseingriff in die Vereinigungsfreiheit des Antragstellers, und dies folgt bereits aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes, nur mit **gewichtigen Gründen des Allgemeinwohls** zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.07.2014 - 6 VR 1/14 Rn. 1.)

Aufgrund der herangezogenen Tatsachengrundlagen, einschließlich der oben genannten Berichtigungen der falschen Sachverhaltsermittlungen durch das NRW-Innenministerium bzw. den VS NRW, lassen sich **kaum gewichtige Gründe** für die sofortige Vollziehung unter Berufung auf das Allgemeinwohl identifizieren. Weder hat es in der Vergangenheit vonseiten von PSDU Gewalttaten (dazu bereits schon Seite 43 unter Buchstabe e) noch Anstachelung zur Gewalt noch eine irgendwie geartete Ablehnung demokratischer Prinzipien gegeben, noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass dies in der Zukunft der Fall wäre.

Die grundrechtlichen Nachteile, die sich für den Antragsteller aufgrund des Vereinsverbots ergeben, sofern sein Antrag auf Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt würde, wären weitreichend: weder der Antragsteller, die alten Mitglieder, noch potenziell neue Mitglieder könnten sich zusammenfinden, um beispielsweise Versammlungen, Kulturabende, Filmabende und Diskussionspodien zu organisieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verein insbesondere seit Beginn der Kriegshandlungen Israels gegen die palästinensische Bevölkerung im Gazastreifen schwerpunktmäßig den Genozid behandelt und auch an Mitgliedern dazugewonnen hat, wiegt der Nachteil für den Antragsteller extrem schwer. **Es wird dem Antragsteller und anderen Interessierten/Aktivisten zwangsweise auferlegt, nicht mehr im Kollektiv auf den Genozid in Gaza aufmerksam zu machen.**

Im Ergebnis lassen sich keine Gefahren für das Allgemeinwohl feststellen. Die Unterstellung, dass israelkritische Aussagen oder die sonstigen Aktivitäten der PSDU, die bereits hinreichend erläutert wurden, eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, überzeugt jedenfalls nicht. Auch hat das Innenministerium des Landes NRW es versäumt, eine derartige Abwägung hinsichtlich der Gefahren für das Allgemeinwohl in Treue und Glauben vorzunehmen.

Es kann schließlich nicht auf subjektive Befindlichkeiten und Beunruhigungen von – z. B. dem pro-zionistischen bzw. pro-israelischen politischen Lager zugehörigen – Einzelpersonen abgestellt werden, um einen Eingriffsgrund zu rechtfertigen (BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 22.6.2018 – 1 BvR 2083/15, juris, Rn. 26).

Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International,¹⁴⁰ Human Rights Watch¹⁴¹ oder die Internationale Liga für Menschenrechte¹⁴² kritisierten seit Oktober 2023 wiederholt, dass es im Kontext von Solidaritätsbekundungen mit dem palästinensischen Volk in Deutschland zu Eingriffen in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit gekommen ist. Das Verbot von PSDU, einer pro-palästinensischen Gruppe, stellt zwar keinen direkten Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit dar, jedoch greift es in die Vereinigungsfreiheit des Antragstellers unter Berufung auf Antisemitismuskorruptionen, aus denen ein angebliches Zuwiderlaufen der Völkerverständigkeit konstruiert wird.

Nicht zuletzt, so Amnesty International, generiert die Vermischung von Israelkritik mit Antisemitismuskorruptionen einen „chilling effect“ (abschreckende Wirkung):¹⁴³ Wenn plötzlich und unerwartet eine Gruppe verboten wird, die Meinungen vertritt, die von Tausenden in Deutschland vertreten werden, die zweifelsohne von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, so ist zu erwarten, dass bei vielen Menschen Unverständnis hervorgerufen wird und, aus Angst vor Repressionen, Zurückhaltung praktiziert wird. Aufgrund von Angst vor negativen Auswirkungen ist ein Vereinsverbot dieser Art durchaus in der Lage, eine solche abschreckende Wirkung zu erzeugen. Diese Wirkung widerspricht jedem Demokratieverständnis.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Folgen einer Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, und zwar der Eingriff in die Vereinigungsfreiheit des Antragstellers und die **zwangsweise Beendigung der Vereinsaktivitäten**, schwerer wiegen als die recht überschaubaren Folgen bei der Aufrechterhaltung der Aussetzung der aufschiebenden Wirkung. Die Interessensabwägung fällt damit zu Gunsten des Antragstellers aus.

Das Aussetzungsinteresse ist im Übrigen auch deshalb gegeben, da der Gegenstand der Arbeit und der Zielstellung von PSDU aktuell eine hohe Stellung einnehmen. Die Ereignisse im Nahen Osten warten nicht auf die Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Der Großteil der in und um PSDU herum Engagierten ist erst im Zeitraum Oktober bis Dezember anlässlich des aktuellen Gazakriegs politisch aktiv geworden. Trotz der über diesen Krieg hinausweisenden

¹⁴⁰ <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1182157.amnesty-international-amnesty-besorgt-ueber-repression-gegen-palaestina-solidaritaet.html>, <https://www.amnesty.de/deutschland-einschraenkung-pro-palastinensischer-proteste>

¹⁴¹ <https://www.hrw.org/de/news/2023/10/26/israel-palestine-hostilities-affect-rights-europe>, <https://www.hrw.org/de/news/2024/05/10/deutschland-einreiseverbot-fuer-britisch-palaestinenschen-arzt-den-schengen-raum>

¹⁴² <https://ilmr.de/2024/meinungsfreiheit-bedroht-juedische-kritik-an-israels-regierung-muss-moeglich-sein>

¹⁴³ <https://www.amnesty.eu/news/concerns-over-restrictions-on-peaceful-assembly-and-expression-in-particular-against-people-and-organisations-expressing-solidarity-with-the-palestinian-people/>

politischen Ausrichtung und Zielsetzung von PSDU muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es bei den von dem Verbot Betroffenen ein akutes und dringendes Interesse gibt, sich konkret mit Blick auf die aktuelle Lage in Gaza zusammenzuschließen, inhaltlich auszutauschen, sich gegenseitig emotional beizustehen und den Protest gegen das ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Vorgehen Israels, aber auch Deutschlands zu artikulieren. Da zudem gezeigt werden konnte, dass durch die Aktivitäten keine Rechtsgüter Dritter verletzt werden, kann die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt werden, so dass der Verein sein Recht auf organisierten und kollektiven Austausch und Protest wieder ausüben kann.

I) Unzureichende Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Eingriff in die Vereinigungsfreiheit muss im Hinblick auf den mit ihm verfolgten Zweck verhältnismäßig sein.

Der Eingriff muss einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet und erforderlich sein und zu dem angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinn sein.

aa) legitimer Zweck

Unentbehrlich für die zu unternehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Zugrundelegung von legitimen Zielen, die mit einem solchen Verbot verfolgt werden sollen. Legitime Zwecke sind grundsätzlich alle öffentlichen Interessen.

Da der Antragsgegner als Zwecke bzw. Ziele unter anderem das friedliche Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen und den Schutz jüdischen Lebens in Deutschland anführt, so liegt es nahe, dass der Antragsgegner den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer im Sinne des Art. 11 Abs. 2 EMRK meint. Inwiefern die kollektive Arbeit und das Eintreten für Gleichheit zwischen allen Bevölkerungsgruppen in Palästina bedrohlich für jüdisches Leben in Deutschland oder in Palästina sein soll, wird vom Antragsgegner nicht erörtert.

Der Antragsteller erkennt an, dass der Antragsgegner mehrere der in Art. 11 EMRK aufgezählten Ziele verfolgen kann, wie beispielsweise den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit.

Soweit der Antragsgegner schwerpunktmäßig auf vermeintliche Gefahren für die Rechte und Freiheiten bestimmter Personengruppe im **Inland** abstellte, ist hierbei zu beachten, dass der Schutz der Völkerverständigung als legitimes Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer gem. Art. 11 Abs. 2 EMRK sich vielmehr auf im Ausland lebende Personen bezieht (EGMR, Urteil v. 12.06.2012 - 31098/08, Hizb Ut-Tahrir und Andere/Deutschland, §§ 72-75, hudoc).

Eine materielle Wirkung der Aktivitäten in PSDU auf die Situation in Israel und Gaza lässt sich indes nicht feststellen (s. o. unter b) aa)).

Auch wenn der Antragsgegner einige wenige Ausführungen zu der Völkerverständigung in Hinblick auf die Wirkung der PSDU im Ausland bzw. in Israel/Palästina macht, so erlauben wir uns den Hinweis, dass das Vereinsverbot sich viel mehr auf eine **inlandsbezogene Zielsetzung**, nämlich den „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ und „Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gestützt hat und eben nicht auf **die auslandsbezogene Völkerverständigung** abzielen wollte. Vor diesem Hintergrund besteht eine große Divergenz zwischen dem vom Antragsgegner geltend gemachten Zuwiderlaufen der Völkerverständigung als Rechtsgrundlage sowie dem damit verbundenen (grundsätzlich) legitimen Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer im Ausland im Sinne der EMRK einerseits und der sich eher auf die innenpolitische Lage bzw. das Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen in Deutschland beziehenden Zweckverfolgung andererseits. Im Ergebnis lassen sich weder die Aktivitäten und Verlautbarungen von PSDU unter dem Tatbestand des Zuwiderlaufens der Völkerverständigung subsumieren, noch lässt sich die vom NRW-Innenministerium verfolgte Zielsetzung mit dieser Rechtsgrundlage zusammenführen. Eine nicht einschlägige Rechtsgrundlage in Verbindung mit geltend gemachten Zielen, die sich jedoch nicht mit den in der Rechtsgrundlage enthaltenen Zielsetzungen und Rechtsgütern deckt, lässt jede Verhältnismäßigkeitsprüfung, auch die vorliegende, negativ ausfallen.

Der Antragsgegner hat Rechnung zu tragen dafür, dass der Eingriff in die Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG und Art. 11 EMRK, in Namen des Allgemeinwohls durch eine **dringende soziale Notwendigkeit** gerechtfertigt ist (EGMR, Urteil v. 17.02.2004 - 44158/98 Gorzelik und Andere/Polen, § 96 hudoc).

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 EMRK muss der Eingriff in die Vereinigungsfreiheit des Antragstellers in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, d. h. durch eine dringende soziale Notwendigkeit gerechtfertigt und insbesondere im Hinblick auf sein legitimes Ziel verhältnismäßig sein. Legitime Ziele sind: nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer. Grundsätzlich scheint das Verbot eines Vereins, welcher sich für die Rechte des palästinensischen Volkes einsetzt, schwer vereinbar mit dem Geist der EMRK. Eines der erklärten Ziele der Konvention ist es die Artikulierung von politischen Ansichten, sogar solche, die schwer zu akzeptieren sind für die Behörden oder größerer Bevölkerungsgruppe, und zwar im Wege von

friedlichen und rechtmäßigen Mitteln, einschließlich mittels Vereinigungen und Versammlungen (EGMR, Urteil v. 12.07.2005 - 42853/98 43609/98 44291/98 Güneri und Andere/Türkei, § 76, hudoc).

Die Entstehungen von Spannungen sind indes eine unvermeidbare Konsequenz des Pluralismus, d. h. der freien Diskussion aller politischen Ideen, in einer demokratischen Gesellschaft. Dementsprechend ist die Aufgabe der staatlichen Behörde nicht, den Grund bzw. den Ursprung der Spannungen durch die Beseitigung einer zivilgesellschaftlichen Gruppe wie PSDU, (vermeintlich) zu beseitigen, sondern ihre Aufgabe liegt vielmehr darin, sicherzustellen, dass sich entgegengesetzte Gruppen und Parteien gegenseitig tolerieren (EGMR, Urteil v. 14.12.1999 - 38178/97 Serif/Griechenland, § 53 hudoc)

PSDU hatte zweifelsohne die Rolle einer zivilgesellschaftlichen Opposition inne, die sich in einem Jahrzehnte andauernden politischen Konflikt politisch positionierte, sich kritisch gegenüber Israels Kriegshandlungen sowie der deutschen Regierungspolitik äußerte, dabei u. a. Appelle zur Völkerrechts- und Menschenrechtskonformität kundtat und sich auf verfassungsmäßige Grundrechte berief.

Art. 11 EMRK muss auch im Lichte des Art. 10 derselben Konvention betrachtet werden. Der Schutz der Meinungen und die Meinungsfreiheit ist einer der erklärten Ziele der Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit (EGMR, Urteil v. 30.06.2009 25803/04 25817/04 Herri Batasuna und Batasuna/Spanien, § 74 hudoc).

Die Aktivitäten und geteilten Meinungen der PSDU stellen eine gemeinschaftliche Wahrnehmung der Meinungsäußerung dar welche unter den Schutzbereich des Art. 10 und Art. 11 EMRK fällt (EGMR, Urteil v. 30.01.1998 - 19392/92 United Communist Party of Turkey und Andere/Türkei, §§ 42 und 43 hudoc)

Dementsprechend ist das Vereinsverbot durch das NRW-Innenministerium nicht nur als politisch motiviert zu werten, sondern muss als direkter Eingriff in das Recht auf Ausübung einer Opposition begriffen werden. Ein solcher behördlicher Verwaltungsakt ist weder mit der deutschen Verfassung noch mit der EMRK vereinbar.

Die Verfügung verstößt daher gegen die Vereinigungsfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Willkürverbots, des fairen Verfahrens sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör, wie sie im GG und der EMRK enthalten sind

bb) Geeignetheit

Da bereits das Vorliegen eines legitimen Zwecks aus den oben genannten Gründen abzulehnen ist, kann auch die Geeignetheit verneint werden. Zumal auch bei der hypothetischen

Annahme eines legitimen Zwecks, das Vereinsverbot nicht als geeignet anzusehen ist. In NRW existiert derzeit eine zweistellige Zahl an Organisationen, die eine ähnliche politische Ausrichtung wie PSDU haben: also pro-palästinensisch sind, die explizit von Apartheid, Kolonialismus und Besetzung in Palästina sprechen, die aktiv den Boykott israelischer Waren und Institutionen propagieren, die das israelische Vorgehen in Gaza als Genozid bewerten und die Versammlungen, Veranstaltungen, Spendensammlungen etc. organisieren. Seit Oktober finden in NRW im Durchschnitt etwa 2-3 Versammlungen pro Woche statt. PSDU hat die wenigsten davon angemeldet oder organisiert, aber regelmäßig den meisten dieser Versammlungen teilgenommen. Die Inhalte, die von PSDU in diesen Versammlungen ausgedrückt wurden, wurden und werden auch von anderen Organisationen und Einzelpersonen ausgedrückt – und sie werden auch von den ehemaligen PSDU-Aktivisten weiterhin ausgedrückt werden. Daher ändert das PSDU-Verbot zunächst einmal gar nichts daran, dass diese Positionen in NRW – und erst recht nicht in Deutschland – in die Öffentlichkeit getragen werden.

cc) Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn es zur Erreichung des Zwecks kein milderes, aber ebenso effektives Mittel gibt. Ein Verbot der Ausübung eines Grundrechts ist der stärkste Eingriff in ein Grundrecht überhaupt. Da der Zweck, den der Antragsgegner mit dem Verbot verfolgt nicht legitim ist, erübrigen sich die Erforderlichkeitsbewertungen hierzu. Ein denkbar milderes Mittel steht aber auch zu dem vom Antragsgegner verfolgten Zweck zur Verfügung. Die PSDU könnte zunächst weiter beobachtet werden. Veranstaltungen, die von PSDU organisiert werden, können mit geeigneten Auflagen versehen oder gar verboten werden.

dd) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Das Verbot ist auch im engeren Sinne nicht verhältnismäßig. Weitere Ausführungen hierzu unter n) Seite 54.

m) ungenügende formale Anforderungen an Verbotsbegründung

Die gesamte Verbotsverfügung ist durchzogen von Unterstellungen und Verdrehungen. Hinzu kommen aus dem Zusammenhang gerissene Zitate und Auslassungen relevanter Aussagen sowie ungenaue oder sogar rundweg falsche Belege. Einige wurden bereits oben angeführt. Der Vollständigkeit seien hier weitere Falschbehauptungen bzw. falsch belegte Behauptungen angeführt.

1. Auf Seite 7 wird erklärt, PSDU hätte behauptet, „dass man mit 70 Leuten an einer Veranstaltung teilgenommen habe.“ Die Anlage 71 in Fußnote verweist allerdings auf einen Bericht über eine Kundgebung in Bochum, und keine Veranstaltung. Die „ca. 70“ Personen, wie es dort wörtlich heißt, beziehen sich auf die gesamte Teilnehmerzahl dieser Versammlung, nicht

auf PSDU-Aktivisten. Im Übrigen entspricht die Anlage 71 der Anlage 43. 2. Auf Seite 8 heißt es: „Daneben konnten mehrere Veranstaltungen festgestellt werden, an denen der Verein als Gruppierung teilgenommen hat.“ Die zugehörige Fußnote 11 verweist auf Anlage 9-15, 27, 29, 30. Die Anlagen 9 und 10 verweisen allerdings nicht auf Veranstaltungen, sondern auf Fotos, auf denen PSDU-Flyer in Briefkästen gesteckt werden; die Fußnoten 29 und 30 verweisen auf einen Infostand, den PSDU selbst organisiert hat. 4 von 9 Belegen in dieser Fußnote sind also falsch.

3. Unter Fußnote 12 führt der Bericht vermeintlich Versammlungen auf, die PSDU selbst angemeldet haben soll. Angeführt werden die Anlagen 34, 37, 39, 42-44, 64-69. Anlage 34 bezieht sich auf eine Demo, die PSDU nicht selber angemeldet, bei deren Organisierung die Gruppe allerdings in der Tat geholfen und dies auch öffentlich bekannt hat. Anlage 37 dagegen verweist auf eine Versammlung, an der PSDU lediglich teilgenommen und keinerlei organisatorische Rolle gespielt, geschweige denn diese angemeldet hat. Anlage 43 verweist ebenfalls auf eine Versammlung, an der PSDU lediglich teilgenommen hat. Im Übrigen entspricht die Anlage 43 der Anlage 71. Anlage 44 verweist auf ein Gruppenfoto bzw. -video, das auf einer Ausstellungseröffnung mit Kulturveranstaltung in der Stadt Brühl aufgenommen wurde. Es handelte sich ferner auch hierbei nicht um eine Versammlung, und erst recht keine von PSDU angemeldete. Anlage 64 entspricht Anlage 34. Anlage 66 entspricht Anlage 37. Anlage 67 verweist wiederum auf eine Demo, an der PSDU lediglich teilgenommen, sie aber weder angemeldet noch organisiert hat. 6 von 12 Anlagen verweisen also auf Veranstaltungen oder Versammlungen, die nicht einmal im weiteren Sinne von PSDU organisiert, geschweige denn angemeldet wurden. 2 Anlagen sind zudem identisch mit anderen, was auf weitere Fehler hindeutet.

4. Fußnote 13 soll unter Anführung der Anlagen 1, 8-11, 15, 26 und 30 belegen, dass PSDU durchgängig ein Logo genutzt hat. Anlage 1, 11 und 26 zeigen dies allerdings nicht auf.

5. Die Fußnote 29 soll den Satz belegen, dass PSDU „ausdrücklich auf die Auslöschung des israelischen Staates“ hinstrebe. (S. 15) Diese Formulierung stammt nicht von PSDU, sondern vom VS NRW, weshalb die Formulierung „ausdrücklich“ irreführend ist. Als Ziel hat PSDU stets die Befreiung Palästinas bzw. einen Staat für alle seine Einwohner unabhängig ihrer Religion benannt. (s. o. unter f)) Die Fußnote 29 verweist entsprechend nicht auf irgendeine PSDU-Publikation, sondern auf einen Abschnitt in der Verfügung selbst.

6. Fußnote 49 soll auf die Teilnahme von PSDU-Aktiven an einer Veranstaltung von Palästina sprich verweisen. Angeführt werden allerdings die Anlagen 13 und 14, korrekt wären 12 und 13 gewesen.

7. Auf Seite 24 heißt es: „Am 15. September 2023 besuchte PSDU eine BDS-kritische Veranstaltung in Duisburg. Ziel war es (...) letztlich zu stören.“ „Belegt“ wird diese Behauptung in

Fußnote 52 unter Verweis auf die Anlagen 15-24. Bei diesen Anlagen handelt es sich allerdings um einen Bericht von PSDU, in dem unmissverständlich erklärt wird, dass es nicht darum ging, die Veranstaltung zu stören, schon allein deshalb, weil der Gruppe zuvor gar nicht bewusst war, dass es sich um eine „BDS-kritische“ Veranstaltung handelte.¹⁴⁴ Die Verfügung liefert keinerlei Hinweis, dass es PSDU darum ging, die Veranstaltung zu stören. Es handelte sich also um eine unbelegte Unterstellung, der unter Verweis auf 9 Anlagen in manipulativer Weise Glaubhaftigkeit verliehen werden soll.

8. Auf den beiden folgenden Seiten heißt es:

„Am 1. Januar 2024 hat der Verein über seinen Telegram-Kanal zum Boykott zweier Schnellrestaurant Filialen in Duisburg aufgerufen. [...] Am 3. Januar 2024 wurden die angekündigten Boykottaktionen auch durchgeführt.“ (S. 25, 26 der Verfügung)

Durch die namentliche Nichtnennung der Filialen und im Kontext der die gesamte Verfügung durchziehenden Antisemitismusvorwürfe gegen PSDU, liegt beim Lesen der Schluss nahe, die Gruppe habe zum Boykott zweier jüdischer oder israelischer Imbisse aufgerufen. Umso mehr, als an anderer Stelle, ebenfalls ohne Beleg, behauptet wird:

„Die öffentlichen Aufrufe zum Boykott Israels bzw. solcher Unternehmen und/oder Personen, die in Verbindung mit Israel stehen, wecken nicht zuletzt Erinnerungen an die Propaganda der Nationalsozialisten „Kauft nicht bei Juden“. Insofern entfalten die veröffentlichten Postings sowie die Auftritte und Redebeiträge von Vereinsfunktionären einschüchternde Wirkung auf jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland.“ (S. 51 der Verfügung)

Bei den beiden boykottierten Schnellrestaurantfilialen handelte sich je um eine Burgerking- und eine McDonald's-Filiale. Zuvor hatte PSDU auch eine Boykott-Aktion gegen eine Starbucks-Filiale durchgeführt,¹⁴⁵ worüber in der Verfügung allerdings nicht berichtet wird.

9. Fußnote 56 verweist u. a. auf eine Anlage 163. Diese Anlage gibt es nicht.

10. In Fußnote 63 werden die Anlagen 144, 145, 148 und 152 aufgeführt. Es müssten aber ganz offensichtlich auch die Anlagen 146, 147, 149-151 angegeben werden.

11. Auf Seite 28 ist die sich auf die in Fußnote 64 verwiesene Anlage 144 beziehende Bildbeschreibung nicht korrekt. Zudem wird dort behauptet, dass PSDU es „begrüßt, wenn israelische „Soldaten und Siedler“ geschädigt werden“. (S. 28 der Verfügung) Diese Behauptung wird durch die Anlage 144 nicht belegt.

12. Fußnote 69 soll beweisen, dass das Resistance News Network nicht nur Hamas-Vertreter interviewt, sondern auch „offen“ mit der Hamas „sympathisiert“. Die Anlage 153 zeigt allerdings lediglich einen Screenshot, auf dem 5 Medienbeiträge des Resistance News Networks zu sehen sind, von denen zwei in der Tat Interviews mit Hamas-Vertretern sind. Den Beweis der

¹⁴⁴ Siehe Anlage 16 der Verbotsverfügung.

¹⁴⁵ PSDU-Beitrag vom 1.12.2023 (<https://t.me/PalaestinaSolidaritaetDuisburg/446>)

Sympathie erbringt die Anlage jedoch nicht.

13. Die Fußnote 70 soll belegen, dass das Quds News Network für seine „Nähe zur HAMAS kritisiert“ würde. Die Anlage 154 zeigt einen Screenshot von einem Guardian-Artikel, der das News Network keineswegs „kritisiert“. Tatsächlich bezeichnet er es als „affiliated with Hamas“, dies allerdings vollkommen wertfrei, was vor allem im Zusammenhang mit dem „Vorwurf“ wichtig ist, PSDU nutze „einseitige“ Quellen.

14. Auf Seite 31 heißt es: „Es ist ebenfalls zu erkennen, dass sich der Ton in den Beiträgen nach dem 7. Oktober 2023 deutlich verschärft hat.“ Die zugehörige Fußnote 72 verweist auf die Anlagen 37, 43 und 105. Wie diese Anlagen die vorangehende Behauptung belegen sollen, ist in keiner Weise ersichtlich: Die Beiträge stammen vom 19. Oktober sowie aus November und Dezember. Ein Vergleich zwischen der Zeit vor dem 7.10.2023 und danach ist somit nicht möglich. Auch die Inhalte belegen keinerlei „Verschärfung“: Womöglich wird Dias Wort „Wut“ in Anlage 37, der Bericht über einen unprovzierten Polizeiübegriff in Anlage 43 und die Freude darüber, dass im Dezember in Hamburg nach monatelangen Verboten erstmals eine legale Palästina-Demo stattfinden konnte, als „Verschärfung“ interpretiert. Nachvollziehbar ist dies jedenfalls nicht.

15. Fußnote 73 soll Reden von Leon W. anführen und listet dabei folgende Anlagen auf: 33, 34, 36-38, 42-44, 59-69. Anlage 34, 36, 37, 43, 44, 64-69 zeigen keinerlei Redebeiträge von Leon W. Die Anlagen 61-63 wiederum zeigen ein Interview von Leon W. mit dem ZDF, also auch keine eigentlichen Redebeiträge. 11 von 19 Anlagen sind also falsch. Die Anlage 37 und 66 sind darüber hinaus auch noch identisch.

16. Auf Seite 35 wird richtigerweise angeführt, dass PSDU in einem Post vom 6.12.2023 erklärte, die Gruppe trete „für eine Ein-Staat-Lösung“ ein, „die allen Bürgern ungeachtet von Religion, Ethnie etc., die gleichen Rechte zugesteht“. Allerdings heißt es weiter:

„In Anbetracht der sonstigen Äußerungen von PSDU ist diese Aussage jedoch wenig glaubwürdig, da PSDU Organisationen unterstützt, die keine Gleichberechtigung für Israelis und Palästinenser anstreben, sondern die Abschaffung des Staates Israel und zumindest die Entrechtung seiner Bevölkerung zum Ziel haben.“

Auch hier wird nicht nur mit Unterstellungen, sondern auch unsauber argumentiert: Zunächst heißt es: „In Anbetracht der sonstigen Äußerungen von PSDU“, die dann aber nicht angeführt werden, weil die hier angedeuteten „sonstigen Äußerungen“ eben nicht existieren. Daher erfolgt im selben Satz die argumentative Kehrtwende: PSDU unterstütze Organisationen, die diesem Ziel im Wege stünden. Einen Beleg gibt es nicht. Ersatzweise muss daher die angebliche „geistige Unterstützung“ von PSDU für die Hamas (s. o. unter d)) als argumentative Voraussetzung angenommen werden.

17. Die Fußnoten 84 (S. 36) und 85 (S. 37) sind redundant: Sie enthalten dieselben Belege und sollen ein und dieselbe Aussage belegen.

18. Die Fußnoten 92 und 94 sollen laut Text zwei verschiedene Fotos zeigen. Beide verweisen aber auf die Anlage 140, die nur ein einziges Foto zeigt.

19. Die Fußnote 95 soll auf Anlagen verweisen, die das rote Dreieck zeigen. Sie verweist allerdings auf die Anlagen 129, 130 und 155 a. 129 und 130 zeigen kein rotes Dreieck. In 155 a kommt dagegen in der Tat ein rotes Dreieck vor. Dieser Post stammt allerdings vom August 2023. Der Argumentation der Verbotsverfügung nach handelt es sich beim roten Dreieck allerdings um ein angebliches Symbol der Hamas, das erst nach dem 7. Oktober 2023 entstand. Dieser „Beleg“ widerspricht also explizit der Argumentation der Verbotsverfügung.

20. Die Fußnote 96 soll auf einen Beitrag vom 17.12.2023 verweisen, der eine Demo in Düsseldorf dokumentieren soll. Tatsächlich führt die Fußnote aber die Anlage 109 an, die auf einen Beitrag vom Januar 2024 und eine Demo in Münster verweist.

21. Fußnote 105 soll auf die Satzung des Vereins Palästina e. V. verweisen. Tatsächlich aber führt sie die Anlagen 84 und 85 an, die einen Post der Gruppe Palästina spricht zeigen.

22. In der Fußnote 112 fehlen offensichtlich die Anlagen 27 und 29.

23. In der Fußnote 116 fehlt offenbar die Anlage 28.

24. Auf Seite 46 wird durch eine Passiv-Satzkonstruktion suggeriert, dass PSDU im November eine Veranstaltung mit dem ehem. Deutschland-Koordinator von Samidoun organisiert habe. Die Anlage 98 in der Fußnote 119 zeigt allerdings, dass die Veranstaltung von einer gänzlich anderen Gruppe organisiert wurde.

25. Auf Seite 47 heißt es:

„In einem Beitrag vom 14. November 2023 kritisiert PSDU die Kriminalisierung des „internationalen Solidaritätsnetzwerkes“ Samidoun und der BDS-Kampagne. PSDU erklärt hier, dass man entschieden an der Seite der Palästinenser stehe und ihren legitimen Kampf unterstütze.“

Die zugehörige Fußnote 124 verweist allerdings auf die Anlagen 127 und 127 a, die einen Beitrag vom 18.11.2023 anzeigen, in dem diese Sätze nicht vorkommen.

26. Auf Seite 48 heißt es: „Nach Ansicht des Vereins kann es Frieden für die Palästinenser nur geben, wenn der Staat Israel vollständig beseitigt wird.“ Angeführt werden in Fußnote 127 die Anlagen 14 und 60. In beiden ist nicht von „Beseitigung“ o. ä. die Rede. In Anlage 14 heißt es: „für den Frieden in Palästina zu kämpfen, heißt, für die Freiheit Palästinas zu kämpfen“. Außerdem heißt es dort, der „zionistische Kolonialismus“ müsse „überwunden“ werden. Bei Anlage 60 handelt es sich um eine Rede, in der es überhaupt nicht um das Verhältnis zwischen Freiheit bzw. Befreiung und Frieden geht. Die Fußnote ist also in Gänze falsch.

27. Auf S. 49 wird behauptet, PSDU stelle „sich nach außen als „Solidaritätsnetzwerk““ dar. Dieser in Anführungszeichen gesetzter Begriff stammt aber nicht von PSDU. Die Gruppe hat sich nie als Netzwerk, sondern als lokale Gruppe oder Initiative bezeichnet. Vielmehr wird der

Begriff mit dem seit November 2023 in Deutschland verbotenen Gefangenensolidaritätsnetzwerk Samidoun assoziiert. Die bewusste Herstellung einer solchen Assoziation durch die Autoren der Verbotsverfügung liegt nah.

28. Fußnote 141 soll belegen, dass PSDU den 7. Oktober als „legitime[n] Widerstand in Gaza“ (S. 51) bezeichnet hat. Die dort angeführten Anlagen 34, 37 und 68 enthalten zwar allesamt die angeführte Formulierung. Sie beziehen sich aber alle drei ganz offensichtlich nicht auf den 7. Oktober.

29. Auf Seite 51 heißt es: „Der Verein sieht den terroristischen Angriff der HAMAS, bei dem ca. 1200 Menschen ermordet wurden, als legitimes Mittel des palästinensischen Widerstandes an.“ Die Fußnote 142 liefert keine Anlage als Beleg, sondern verweist auf Abschnitt III in der Verbotsverfügung.

Ergänzend sei die weiter oben bereits angeführten falsch belegten Behauptungen schlagwortartig erinnert: „Wut aufheizen“, „jüdische Weltverschwörung“, Hamas im Statut, Interview zu Widerstand und Terror, „Hamas-Quellen“, „Hamas-Medien“, Verwendung von Kennzeichen, „muqawama“, Izz ad-Din Al-Qassam, Lions' Den als „Terrororganisation“, „konspirative“ Lesekreise und Treffen.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren: Die Verbotsverfügung enthält genau 150 Fußnoten. Davon beziehen sich 88 auf Anlagen (ohne Behördenzeugnisse), also auf vermeintlich solide Belege. Von diesen 88 Belegen kann allerdings ein Drittel bis die Hälfte als ganz oder teilweise grob und formal fehlerhaft angesehen werden. Hinzu kommen weitere kontrafaktische Behauptungen, für die erst gar keine Belege bemüht werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts vollständig und abschließend vorzunehmen ist. (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 26.10.2016 – 12 ME 58/16, BeckRS 2016; Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Rn. 401, 402) Aufgrund der beträchtlich hohen Anzahl fehlerhaften Sachverhaltsermittlungen durch den Antragsgegner ist im Rahmen dieses Verfahrens auch hinreichend eine vollständige Prüfung dieser Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen.

n) Allgemeines und Zusammenfassung

Grundsätzlich handelt es sich in diesem konkreten Fall, Verbotsverfügung gegen den offenen Zusammenschluss PSDU, um eine Maßnahme der Exekutive, die nicht den Anforderungen der Gesetze gerecht wird. Die Begründungen, die der Rechtfertigung des Verbots dienen sollen, beziehen sich fast ausschließlich um Meinungsbekundungen, vor allem solche, die offensichtlich einer „deutschen Staatsräson“ nicht entsprechen oder widersprechen. Es handelt sich in indirekter Weise also um die Einschränkung des Grundrechts auf Meinungsäußerung und

in der Konsequenz auch des Grundrechtes auf Versammlung. Bei der Beurteilung sollte das hohe Gut der grundgesetzlich verankerten Rechte eine besondere Beachtung finden.

Bei Grundrechtseingriffen der Exekutive ist besondere Vorsicht geboten. Die Judikative hat hier eine besondere Überwachungs- und Korrekturfunktion. Zumal sich die Exekutive aus Wahlverhalten, Koalitionsverhalten und Machtkämpfen innerhalb Parteien ergibt. Bedenkt man, dass bei der nächsten Bundestagswahl eine sich selbst offen als rechtsnational disponierende Partei drittstärkste Kraft sein könnte und zuletzt bei der Kommunalwahl in Thüringen in mehreren Kommunen und Landkreisen sogar die stärkste Kraft war,¹⁴⁶ ist zum Schutz der Verfassung und der Grundrechte des Individuums besonders hohe Anforderungen als Verwaltungsakte durch die Exekutive zu stellen.¹⁴⁷

Im Rahmen des nun verbotenen Vereins, des offenen Zusammenschlusses von Personen, PSDU haben sich unterschiedliche, sehr vielfältige Menschen rund um den Mai 2023 zum Zwecke der Solidaritätsbekundung mit Palästina organisiert, um ihre Meinungen kundzutun und zu diesem Zweck insbesondere Öffentlichkeitsarbeit betrieben, Bildungsarbeit organisiert und Versammlungen veranstaltet. Von diesen Aktivitäten ist zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und/oder für Leib und Leben, der körperlichen Unversehrtheit Dritter ausgegangen.

Die inhaltlichen Begründungen, die der Verbotsverfügung zugrunde gelegt werden, zielen im Großen und Ganzen auf Meinungsäußerungen ab. Der Verdacht liegt demzufolge nahe, dass die Behörden durch das Verbot bestimmte Meinungen im öffentlichen Raum zu unterbinden versuchen, die dem außerrechtlichen Konstrukt der „Staatsräson“ nicht entsprechen. Analog dazu wird durch das Verbot die Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit einzelner als PSDU-Mitglieder angesehenen Personen bezweckt. Als Beleg hierzu seien die Ordnungsverfügungen gegen Leon W. Vom 17.5.2024¹⁴⁸ und das Verbot der Demonstration von ██████████ am 25.5.2024¹⁴⁹ angeführt. Darüber hinaus wurde ██████████ aufgrund seiner Mitgliedschaft bei PSDU auf seiner Arbeit de facto suspendiert und ihm droht die Kündigung. Bei

¹⁴⁶ <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/kommunalwahl-ticker-ergebnisse-live-102.html>

¹⁴⁷ Diese Gefahr war u. a. auch bei der Bundespressekonferenz am 21.5.2024 Thema. (<https://www.youtube.com/watch?v=P0rzSar85E0>)

¹⁴⁸ Leon W. wurde von der Duisburger Polizei unter Androhung eines Bußgeldes von jeweils 500 Euro und unter Auferlegung einer Meldepflicht bei verschiedenen Polizeistationen per Ordnungsverfügung die Teilnahme an zwei Versammlungen am 17.5.2024 und am 18.5.2024 verboten. Dabei wurde u. a. das Verbot von PSDU als Begründung mit angeführt. Siehe Anlage 1 und 2.

¹⁴⁹ Unter Verweis auf die vermeintliche Betätigungsführung von PSDU wurde ██████████ untersagt, eine von ██████████ rechtzeitig angezeigte Versammlung am 25.5.2024 in Duisburg durchzuführen. Siehe Anlage 3.

█ soll Einsicht in das Privatkonto per verwaltungsgerichtlichem Beschluss gewährt werden. Bei █ indes wurde der Sicherstellungsbescheid durch das LKA mittlerweile „zurückgenommen“ und vom LKA als rechtswidrig deklariert.¹⁵⁰

Das zeigt auch hinsichtlich der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit, wie massiv dieser Eingriff ist, da dieser offensichtlich rechtswidrige Eingriff weitere rechtswidrige Eingriffe in individuelle Grundrechte erst ermöglicht. Der NRW-Landesvorsitzende des Bunds Deutscher Kriminalbeamter, Oliver Huth, machte zudem klar, dass derlei unzulässige Ausweitungen durchaus im Interesse der Behörden sind. Gegenüber NTV erklärte er: „Jeder, der dort [bei PSDU] tätig war, darf sich nicht mehr zusammenschließen mit anderen und hat sein Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit verwirkt.“¹⁵¹ Derlei scheinbar offiziellen und medial verbreiteten falschen Auslegungen des Verbots haben – unabhängig von ihrer juristischen Unhaltbarkeit – in jedem Fall zumindest stark einschüchternde Wirkung, insbesondere auf ehemals Aktive von PSDU.

Darüber hinaus waren bei mindestens 3 von 4 Hausdurchsuchungen Medien zugegen, die zum Teil die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzten, indem ihre vollständigen Namen genannt, die Wohnhäuser abgefilmt und z. T. im Zusammenhang mit Straßennamen genannt wurden.¹⁵² Es liegt nahe, dass die Medien die Informationen zuvor bekamen, um öffentliche Aufmerksamkeit zu gerieren. Außerdem wurde über die Medien das Narrativ verbreitet, es handle sich bei PSDU bzw. den Betroffenen um „ Hamas-Unterstützer“, was nicht der Wahrheit entspricht.

Es werden im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit keine (!) Belege für die Verfassungsfeindlichkeit von PSDU angeführt. Der Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung muss gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, wie den demokratischen Prinzipien gewendet sein und der Verein muss diese Ziele „kämpferisch-aggressiv verwirklichen wollen“.¹⁵³ „Anti-israelische Narrative“, allgemeine Aussagen zum Widerstand

¹⁵⁰ Anlage 4.

¹⁵¹ <https://www.n-tv.de/mediathek/videos/politik/Darum-wird-Palaestina-Solidaritaet-Duisburg-verboten-article24946040.html>

¹⁵² █
█
█
█
█
█
█
█
█

¹⁵³ Verbotsverfügung S. 49, 50.

in Palästina und eine „unkritische und undifferenzierte Darstellung des Nahost-Konfliktes“ reichen keineswegs aus, um Verfassungsfeindlichkeit zu unterstellen. Die in den Fußnoten angeführten „Beweise“ für die angebliche Verfassungsfeindschaft sind als Meinungsäußerungen zu werten. Offensichtlich ist aus Sicht der Aktivisten von PSDU ihr Einsatz als ein Einsatz für Demokratie und Meinungsfreiheit zu verstehen. So stehen sich zwei unterschiedliche Auffassungen mit den gleichen positiven Bezugspunkten auf das Grundgesetz und auf die Demokratie gegenüber, hier PSDU, dort die NRW-Behörde. Die Klärung der Frage, welche nun tatsächlich die demokratische Ordnung verteidigt, sollte Gegenstand von politischen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen sein und nicht durch Verbote unterbunden werden.

Im Ergebnis ist die Verbotsverfügung daher offensichtlich rechtswidrig. Daher überwiegt das private Aussetzungsinteresse der Antragsteller das öffentliche Vollzugsinteresse. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist daher anzuordnen.

Arzu Kazak

Rechtsanwältin